

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung der Sportagentur

(Sportfördergesetz – SpoFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung des Spitzensports aus öffentlichen Bundesmitteln ist in der letzten Dekade bis 2023 insgesamt stark angestiegen. In diesem Zeitraum haben deutsche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten herausragende Leistungen erbracht. Die Zahl der Medaillen und ersten Plätze insbesondere bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften konnte im Vergleich zum Mitteleinsatz jedoch nicht erhöht werden. Deshalb haben schon im Jahr 2016 das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) ein Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland beschlossen. Bei kritischer Betrachtung der bisherigen Umsetzung dieser Reform zeigt sich, dass die punktuelle Veränderung von einzelnen Strukturelementen des Leistungssports beziehungsweise der Spitzensportförderung allein keine tiefgreifenden Weiterentwicklungen ermöglicht. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, in einem gesamtheitlichen Ansatz den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen. Zu diesem Zweck sollen die Förderung potenzial- und erfolgsorientierter ausgerichtet und die Strukturen so gestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Sportliche Erfolge deutscher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten stärken den Wirtschaftsstandort Sportdeutschland ebenso wie die Qualitätsfaktoren Integrität, Werteorientierung, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit sowie die soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Spitzensports. Zugleich tragen die Erfolge und weiteren Qualitätsmerkmale zur positiven Repräsentanz Deutschlands in der Welt bei und dienen nachfolgenden Generationen von Athletinnen und Athleten als Vorbild.

B. Lösung

Mit dem Sportfördergesetz des Bundes soll die Förderung des Spitzensports erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. So wird ein gesamtheitliches und transparentes System für die zukünftige Förderung des Spitzensports in Deutschland geschaffen. Die Rechte der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten werden gestärkt und ihre Bedürfnisse im Rahmen der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung stärker in den Blick genommen. Es werden Grundsteine für einen effizienteren Einsatz der Bundesmittel gelegt. Als zentrale Stelle für die Wahrnehmung der Sportförderung des Bundes wird eine Sportagentur als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet. Die Sportagentur wird mit diesem Gesetz in die Lage versetzt, finanzielle Mittel einzuwerben und so die Ökonomisierung des Spitzensports auch für die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten nutzbar zu machen. Die Sportagentur soll die Förderung und sportfachliche Steuerung in den Kernbereichen des Spitzensports unabhängig und aus einer Hand gewährleisten. Der Anreiz für die Sportagentur, privatwirtschaftliche Mittel einzuwerben, wird auch dadurch geschaffen, dass sie bei Verwendung dieser Mittel für die Spitzensportförderung freier agieren kann, als dies in

Bezug auf die Bundesmittel rechtlich möglich ist. Auf diese Weise wird zudem die gesellschaftliche Verwurzelung des Spitzensports gestärkt.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Förderung des Spitzensports dahingehend reguliert werden, dass ein Sportförderfonds geschaffen und durch eine unabhängige Agentur verwaltet wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund und Kommunen nicht zu erwarten.

Für die Länder entstehen Ausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Aufsichtsgremien (u.a. Reisekosten).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 180 000 Euro. Insgesamt entsteht kein einmaliger Aufwand.

Davon entfallen -180 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,5 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 851.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung einer Sportagentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports
- § 2 Ziele der Förderung des Spitzensports in Deutschland

Abschnitt 2

Förderung des Spitzensports

- § 3 Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätze
- § 4 Verbandsförderung
- § 5 Athletinnen- und Athletenförderung
- § 6 Sportwissenschaftliche Förderung
- § 7 Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems
- § 8 Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport
- § 9 Förderung von Sportgroßveranstaltungen
- § 10 Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen
- § 11 Sonstige Fördermaßnahmen

Abschnitt 3

Sportagentur

- § 12 Errichtung der Sportagentur
- § 13 Zuständigkeiten der Sportagentur
- § 14 Aufgabenübertragung an die Sportagentur
- § 15 Stiftungsvermögen
- § 16 Satzung
- § 17 Organe der Stiftung
- § 18 Stiftungsrat

- § 19 Vorstand
- § 20 Sportfachbeirat
- § 21 Beschäftigte
- § 22 Haushalt
- § 23 Aufsicht

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 24 Evaluation
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports

(1) Die Förderung des Spitzensports ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im öffentlichen Interesse. Spitzensport steht für hohe Einsatzbereitschaft, Leistungswillen und Werte, wie Vielfalt, Engagement, Toleranz, Respekt und Teamgeist. Spitzenathletinnen und Spitzenathleten motivieren Menschen aller Altersklassen und Herkunft sowie mit und ohne Einschränkungen, ihnen nachzueifern und sich ehrenamtlich zu engagieren. Sie tragen dazu bei, dass der Sport seine soziale und integrative Kraft entfalten kann sowohl in Vereinen als auch außerhalb des organisierten Vereinssports.

(2) Der organisierte Sport dient der Entwicklung von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und der gesellschaftlichen Verwurzelung des Sports gleichermaßen. Er nimmt seine Verantwortung eigenständig wahr.

(3) Der Sport ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die Sportwirtschaft ist auf sportliche Spitzenleistungen angewiesen und berufen, diese nach Kräften zu unterstützen.

§ 2

Ziele der Förderung des Spitzensports in Deutschland

(1) Die staatliche Förderung des Spitzensports ist der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports verpflichtet. Die Spitzensportförderung soll durch kontinuierliche Weltspitzenleistungen die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken und die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland sicherstellen. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands zeigt sich insbesondere in Medaillengewinnen und Finalplatzierungen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, World Games, Deaflympics, Special Olympics und vergleichbaren Wettbewerben wie Weltmeisterschaften. Die Spitzensportförderung des Bundes erfolgt potenzial- und erfolgsorientiert bei Erhalt einer möglichst breiten Vielfalt. Sie muss einzelnen leistungsbezogenen Zielen dienen, zu denen zählen:

1. die optimale Vorbereitung auf und Teilnahme an Wettkämpfen nach Satz 3;
2. der Einsatz und die Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer;
3. das Heranführen von perspektivreichen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zu sportlichen Höchstleistungen;
4. der Erhalt, die Förderung und der Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich;
5. die Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten;
6. die Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik;
7. die Bereitstellung einer Spitzensportstätteninfrastruktur.

(2) Neben den leistungsbezogenen Zielen sollen in Einklang mit § 1 auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele bei der Förderung berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere:

1. die Verhütung und Bekämpfung von politischem Extremismus, Antisemitismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
2. die Achtung und Gewährleistung von Menschenrechten;
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Diversität;
4. die angemessene Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzgesichtspunkten;
5. die soziale Integration von Menschen;
6. die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten von Menschen mit Behinderung;
7. die gesellschaftliche Verwurzelung des Sports.

(3) Ziel der staatlichen Förderung ist ein doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreier Sport. Dies ist bei der Förderung nach Absatz 1 und Absatz 2 stets zu beachten.

Abschnitt 2

Förderung des Spitzensports

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätze

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat koordiniert die leistungssportbezogenen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung und ist zuständig für die Förderung nach diesem Gesetz solange und soweit es diese Aufgabe nicht gemäß § 14 an die Sportagentur übertragen hat.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

1. die zentralen nationalen und internationalen Werte- und Integritätsstandards im Bereich des Sports wie den Nationalen Anti Doping Code umsetzt sowie
2. entschieden gegen jede Form von Gewalt eintritt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist. Dies umfasst die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Sanktion von Zuwiderhandlungen.

§ 4

Verbandsförderung

(1) Im Rahmen der Förderung der Bundessportfachverbände können Maßnahmen, die der Vorbereitung auf einen oder Teilnahme an einem Zielwettkampf dienen, potenzial- und erfolgsorientiert gefördert werden. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Lehrgangsmaßnahmen und die Beschäftigung von Leistungssportpersonal. Die spezifischen Belange des Sports der Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung kann mehrjährig, insbesondere für den Zyklus eines Zielwettkampfes, erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Bundessportfachverband die Mittel zielgerichtet einsetzt. Die Zuwendung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Mittel innerhalb des Zeitraums übertragbar sind.

(3) Die Förderung kann ferner disziplinbezogen oder disziplinübergreifend erfolgen. Für eine disziplinübergreifende Förderung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Athletinnen- und Athletenförderung

Erfolg- und perspektivreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können im Rahmen ihrer sportlichen Karriere gefördert werden

1. zur Sicherung des Lebensunterhalts,
2. um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe zu decken,
3. um eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen oder
4. zur sozialen Absicherung, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.

§ 6

Sportwissenschaftliche Förderung

(1) Der Bund fördert Projekte im Bereich der Forschung und Entwicklung. Hierzu sind insbesondere Forschungsbedarfe zu ermitteln, Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des

Leistungs- und Spitzensports zu initiieren, zu koordinieren sowie die Forschungsprojekte mit ihren Ergebnissen zu bewerten.

(2) Der Bund fördert insbesondere Maßnahmen, die dem Wissenstransfer zwischen Sport und Wissenschaft dienen. Im Bereich der Berufsqualifikationen können Weiter- und Fortbildungen für Trainerinnen und Trainer der Bundessportfachverbände gefördert werden.

(3) Der Bund kann zudem wissenschaftliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport der Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems, der Sportwissenschaft sowie des Leistungssports fördern.

§ 7

Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems

(1) Die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems können gefördert werden.

(2) Die Förderung kann die für den Betrieb der Einrichtungen des Stützpunktsystems, die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie die für die Durchführung von Projekten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen. Dies umfasst insbesondere eine Förderung nach § 6 Absatz 3.

(3) Die Höhe der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach der Nutzung der Einrichtungen von Bundeskaderathletinnen und -athleten

§ 8

Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport

(1) Die Förderung des Sportstättenbaus bestimmt sich grundsätzlich nach übergeordneten sportfachlichen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erstreckt sich insbesondere auf Einrichtungen der Olympiastützpunkte sowie anerkannter Bundesstützpunkte.

(2) Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Absatz 1 können die Länder sein, sofern sie an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt sind. Im Übrigen können Zuwendungsempfänger die Bundessportfachverbände, die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie die sonstigen Träger von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Sports sein.

(3) Gefördert werden können die Errichtung, der Ausbau, die Modernisierung und Bauunterhaltung von Einrichtungen an anerkannten Standorten des Spitzensports.

§ 9

Förderung von Sportgroßveranstaltungen

(1) Der Bund kann internationale Sportgroßveranstaltungen in Deutschland fördern, um deren positive Wirkung auf Sport und Gesellschaft unter bestmöglichem Ressourceneinsatz nachhaltig zu stärken.

(2) Das erhebliche Bundesinteresse besteht in Einklang mit Absatz 1 und § 2 aus Gründen der übergreifenden sport- und gesellschaftspolitischen Verantwortung des Bundes insbesondere dann, wenn durch die Förderung einer Sportgroßveranstaltung

1. das Ansehen und die internationale Wahrnehmung Deutschlands positiv geprägt werden;
2. die Werte des Sports in die Mitte der Gesellschaft getragen werden;
3. Impulse im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport zur Entwicklung von Athletinnen und Athleten gesetzt werden;
4. besondere Verantwortung übernommen wird, Menschenrechte und Nachhaltigkeitsstandards zu achten und zu gewährleisten.

(3) Gefördert werden können Verbände, Träger von Einrichtungen und Projekten sowie Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen. Förderfähig sind die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung von Sportveranstaltungen nach Absatz 1.

§ 10

Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat nimmt für die Bundesregierung die Pflege der internationalen Sportbeziehungen wahr. Hierzu werden gefördert:

1. Geschäftsstellen internationaler Verbände und Einrichtungen im Bereich des Sports mit Sitz in Deutschland,
2. internationale Sportprojekte und Tagungen,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport sowie
4. weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabewahrnehmung nach Satz 1.

§ 11

Sonstige Fördermaßnahmen

(1) Der Bund kann weitere Projekte oder Maßnahmen fördern, soweit diese eine sinnvolle Ergänzung zur Förderung des Spitzensports nach diesem Abschnitt darstellen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen ausgewählter Sportverbände mit besonderen Aufgaben aus Gründen ihrer jeweiligen sport- und gesellschaftspolitischen Bedeutung.

(2) Eine Förderung nach Absatz 1 wird insbesondere für Projekte und Maßnahmen des Sports gewährt, die mit der Teilnahme an Olympischen und Paralympischen Spielen sowie sonstigen nationalen oder internationalen Wettkämpfen zusammenhängen.

Abschnitt 3

Sportagentur

§ 12

Errichtung der Sportagentur

(1) Unter dem Namen Sportagentur wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Steuerung des Spitzensports in Deutschland nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist [...]

§ 13

Zuständigkeiten der Sportagentur

(1) Die Sportagentur steuert und fördert den Spitzensport in Deutschland als zentrale Stelle im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Sie handelt eigenständig und fachlich unabhängig. Im Bereich der Förderung trifft sie die sportpolitische Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme, prüft das erhebliche Bundesinteresse an der Förderung und setzt die Förderung um. Die Sportagentur nimmt zudem Aufgaben der sportfachlichen Steuerung sowie der Transparenz und Evaluation nach Absatz 4 wahr.

(2) Der Sportagentur werden in Einklang mit § 14 im Bereich der Förderung folgende Aufgaben übertragen:

1. Verbandsförderung nach § 4;
2. Athletinnen und Athletenförderung nach § 5 Nummer 2;
3. Sportwissenschaftliche Förderung nach § 6 Absatz 3;
4. Förderung von Einrichtungen des Stützpunktesystems nach § 7, inklusive des Verfahrens zur Anerkennung, Monitoring und Steuerung;
5. Festlegung der maximalen Anzahl der Bundeskader (Obergrenzen) und der sportart-übergreifenden Anforderungen für die Kaderkriterien der Bundessportfachverbände.

(3) Weitere Aufgabenbereiche nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes, sowie ergänzende Projekte oder Maßnahmen können der Sportagentur von dem Bundesministerium des Innern und für Heimat in entsprechender Anwendung des § 14 übertragen werden.

(4) Die Sportagentur soll im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben nach Absatz 2 auch zuständig sein für:

1. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden;
2. Analyse der Strukturen sowie Erfolge und Erfolgspotenziale der Bundessportfachverbände;
3. Überprüfung von Zielerreichung und Controlling der Bundessportfachverbände;

4. Transparenz und Information über Förderentscheidungen;
5. Regelmäßige Evaluation der Steuerungs- und Förderinstrumente einschließlich Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung;
6. Vernetzung im Sinne einer zentralen Schnittstelle zu weiteren Ansprechpartnern und Akteuren im Sport.

(5) Das Bundesverwaltungsamt ist für die administrative Zuwendungsabwicklung nach diesem Gesetz zuständig.

§ 14

Aufgabenübertragung an die Sportagentur

Aufgabe der Sportagentur ist die Erarbeitung von Förderkonzepten für einzelne Aufgabenbereiche nach § 13 Absatz 2 und 4. Hierzu erarbeitet der Vorstand unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats nach § 18 Absatz 4 Nummer 1 einen Vorschlag für ein Förderkonzept und legt dieses dem Stiftungsrat zum Beschluss vor.

(1) Die Förderkonzepte beinhalten mindestens eine Analyse des Ist-Zustands und einen Vorschlag für die künftige Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung einschließlich der in § 13 Absatz 4 genannten Aufgaben.

(2) Nach Zustimmung des Stiftungsrats legt der Vorstand das Förderkonzept dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Prüfung und Inkraftsetzung vor. Soweit mit dem Förderkonzept von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll, erfolgt die Entscheidung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Nach Inkraftsetzung eines Förderkonzepts überträgt das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Sportagentur die in dem Förderkonzept beschriebene Aufgabe auf dessen Grundlage zur eigenständigen Wahrnehmung. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Erlass. Jede strategische oder grundlegende Änderung des Förderkonzepts bedarf der erneuten Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuweisung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.

(3) Die Stiftung soll zur Erfüllung ihres Zwecks Zuwendungen einwerben und ist zu diesem Zweck berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen und eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die Mittel und sonstigen Einnahmen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Annahme darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. In Bezug auf die Einnahmen aus Mitteln,

die nicht aus öffentlichen Haushaltsmitteln stammen, kann die Sportagentur mit Ausnahme von § 7 von Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung abweichen.

(4) Die Auflösung der Stiftung kann nur mit dem Erlass eines förmlichen Gesetzes erfolgen. Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat anfallberechtigt, soweit der Bund als Stifter das Stiftungsvermögen in die Stiftung eingebracht hat. Bestehen im Zeitpunkt der Auflösung neben dem Bund weitere Stifter nach Absatz 3 Satz 1, so sind diese entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an dem ursprünglich eingebrachten Stiftungsvermögen anfallberechtigt. Näheres regelt das Auflösungsgesetz.

§ 16

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Der Beschluss des Stiftungsrats sowie jede Änderung einzelner Satzungsbestimmungen beachten die Vorgaben dieses Gesetzes und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand
3. der Sportfachbeirat.

(2) Bei der Besetzung der Organe wird eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt.

§ 18

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 18 Mitgliedern:

1. neun Mitglieder entsendet der Bund, von diesen gehören fünf dem Deutschen Bundestag an,
2. sechs Mitglieder entsendet der Deutsche Olympische Sportbund, eines hiervon als Vertretung der Athletinnen und Athleten,
3. drei Mitglieder entsenden die Länder.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

(3) Ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 erhält den Vorsitz des Stiftungsrats und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Der Stiftungsrat übt die Fachaufsicht über den Vorstand aus und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere

1. grundsätzliche strategische Rahmenbedingungen der Steuerung und Förderung des Spitzen- und Leistungssports,
2. der Beschluss des Förderkonzepts und der damit verbundenen Richtlinien der Stiftung,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
4. der Beschluss und die Änderung der Stiftungssatzung,
5. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
6. die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands,
7. der Erlass und die Änderung der Stiftungssatzung,
8. die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
10. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Organe und die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
11. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen,
12. die Zustimmung zur Annahme und Verwendung von Zuwendungen Dritter,

(5) Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Sportfachbeirat zu einzelnen Fragen beraten lassen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Stiftungsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Entscheidungen nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. Für diese Entscheidungen steht dem Vorsitz ein Vetorecht zu.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

(8) Alles Nähere regelt die Satzung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. In diesem Rahmen trifft er die Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Vorsitz des Stiftungsrats ernannt werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mitglieder nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 schlagen je einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vor. Es besteht ein wechselseitiges Vetorecht.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt bei seiner ersten Wahl drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit eines wiedergewählten Vorstands beträgt je vier Jahre.

(5) Die Mitglieder des Vorstands treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig. Hierfür gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt. Sollten sich die Mitglieder des Vorstands zu einer Frage, die die Zuständigkeit beider Vorstände berührt, trotz intensiver Bemühungen nicht einigen können, wird diese Frage dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Vorstandsmitglieder können von dem Vorsitz des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrats gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 Satz 4 und 5. Dem von der Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Alles Nähere regelt die Satzung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20

Sportfachbeirat

(1) Der Sportfachbeirat besteht aus 18 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Spitzensports hervorgetan haben. Sie werden nach Maßgabe von Absatz 2 in den Sportfachbeirat entsendet. Ein Entsendungsrecht haben

1. der Deutsche Olympische Sportbund für neun Mitglieder, eines hiervon als Vertretung der Athletinnen und Athleten,
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat für sechs Mitglieder,
3. die Länder für drei Mitglieder.

(2) Die Entsendung der Mitglieder des Sportfachbeirats erfolgt für jeweils vier Jahre. Eine erneute Entsendung ist zweimal zulässig. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit der Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder wählt der Sportfachbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitz. Der Vorsitz kann mit gleicher Mehrheit der Stimmen abgewählt werden.

(4) Der Sportfachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(5) Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Die Beschlüsse des Sportfachbeirats können für den Stiftungsrat bindend sein, soweit dies in der Satzung geregelt ist.

(6) Die Mitglieder des Sportfachbeirats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

- (7) Alles Nähere regelt die Satzung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 21

Beschäftigte

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden von ihren Beschäftigten wahrgenommen.
- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf die Auszubildenden der Stiftung sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 22

Haushalt

- (1) Die Stiftung unterliegt der Bundeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.
- (2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (3) Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Bundesrechnungshofs.

§ 23

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 24

Evaluation

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug

auf die Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Sportagentur und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung. Eine Gesamtevaluation, die auch die Frage einschließt, inwieweit die Regelungen dieses Gesetzes eine Finanzierung des Spitzensports auf freiwilliger privatwirtschaftlicher Basis vorangetrieben haben, findet innerhalb von zehn Jahren statt.

§ 25

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bestehenden Rahmenbedingungen im deutschen Spitzensport stellen keine ausreichende Grundlage für zukünftige Erfolge auf Spitzenniveau dar. Das Erreichen sportlicher Zielstellungen – insbesondere von einer Top 5 - Platzierung bei den Olympischen Sommer- und von einer Top 3 - Platzierung bei den Olympischen Winterspielen in der Nationenwertung – gerät vor diesem Hintergrund in immer größere Gefahr. Als eine Herausforderung im derzeitigen Fördersystem wurde das Fehlen eines zentralen Ansprechpartners insbesondere für die Bundessportfachverbände ausgemacht.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher in einem gesamtheitlichen Ansatz den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen. Zu diesem Zweck soll das „Programm des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2008“ abgelöst und die Förderung des Bundes erstmalig auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Förderung soll potenzial- und erfolgsorientierter ausgerichtet und die Strukturen so gestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und -athleten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Mit dem Sportfördergesetz wird die Sportagentur in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts als zentraler Ansprechpartner für Analyse, Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland gegründet. Sportfachliche Expertise und die rechtssichere und auf potenzial- und erfolgsorientierten Grundsätzen basierende Abwicklung des Förderverfahrens sollen so zukünftig in einer Hand liegen.

Mit der „Förderung aus einer Hand“ sollen die Anzahl der Antragsverfahren insbesondere für die Bundessportfachverbände verringert und gleichzeitig konsistent und abgestimmt ausgestaltet werden. Die Förderverfahren sollen von der unabhängigen Sportagentur selbstständig durchgeführt und die Förderentscheidungen kriterien- und datenbasiert sowie weiterhin potenzial- und erfolgsorientiert getroffen werden.

Das Bundesverwaltungsamt führt wie bisher die administrative Zuwendungsabwicklung durch.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf schafft erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland. Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes regeln die zukünftige Förderung des Leistungs- und Spitzensports und lösen das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2005“ ab.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in Abschnitt 1 allgemeine Regelungen zu gesellschaftlicher Bedeutung des Sports (§ 1) und Zielstellung der Förderung des Bundes (§ 2). In Abschnitt 2 enthält das Gesetz allgemeine Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätzen sowie besondere Vorschriften zu den einzelnen Förderbereichen des Bundes (§§ 4 bis 11). Abschnitt 3 beinhaltet das Errichtungsgesetz der Sportagentur als Stiftung des öffentlichen Rechts. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 12), zum Stiftungszweck (§ 13), zur Aufgabenübertragung (§ 14) zum Vermögen (§ 15), zur Satzung (§ 16),

zu den Organen (§§ 17, 18, 19 und 20) zu den Beschäftigten (§ 21), zum Haushalt (§ 22) und zur Rechtsaufsicht (§ 23). Die Schlussbestimmungen des Abschnitt 4 beinhalten Regelungen zur Evaluation (§ 24) und zum Inkrafttreten (§ 25).

II. Alternativen

Alternativ könnte die Förderung des Spitzensports dahingehend reguliert werden, dass ein Sportförderfonds geschaffen und von einer unabhängigen Agentur verwaltet wird.

III. Gesetzgebungskompetenz

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung für die Sportförderung des Bundes. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass ebenso wie die Kulturförderung des Bundes sich auch die Sportförderung auf ungeschriebene Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs mit einer ausdrücklich ausgewiesenen Kompetenzmaterie unter anderem mit der gesamtstaatlichen Repräsentation und der Auslandsbeziehungen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz) Deutschlands gründet.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Mit Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs wird das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien“ aus dem Jahre 2008“ außer Kraft gesetzt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Sportförderung des Bundes erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt. Die gesetzliche Regelung innerhalb eines einheitlichen Bundesgesetzes soll der Übersichtlichkeit dienen und zusätzliche Transparenz schaffen. Verwaltungsvereinfachungen sollen durch eine Verringerung der Antragsverfahren bei der Sportagentur als zentraler Stelle für die Sportförderung zugunsten der Bundessportfachverbände entstehen. Mit der Schnittstellenfunktion der Sportagentur zu anderen relevanten Akteuren im Bereich des Sports (wie NADA oder zukünftiges Zentrum für Safe Sport) sollen zudem weitere Synergien im Sportfördersystem geschaffen werden. Beratungs- und Entscheidungswege sollen mit der Förderung aus einer Hand und der Beteiligung aller relevanter Akteure im Rahmen der Gremienarbeit maßgeblich verkürzt werden und so dasungsverfahren wesentlich erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem der Entwurf des SpoFöG unter § 2 Absatz 2 regelt, dass neben den leistungsbezogenen Zielen in Einklang mit § 1 auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele bei der

Förderung berücksichtigt werden, leistet er einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030.

Das Nachhaltigkeitsziel „Geschlechtergerechtigkeit“ (SDG 5) sieht vor, dass Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreicht werden soll. Dieses Ziel findet sich in § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs ausdrücklich wieder. Zur Verwirklichung dieses Ziels leistet das Gesetz in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag.

So werden Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports von Frauen und Männern nach denselben Kriterien gefördert. Zudem gibt es bei nahezu allen Disziplinen Frauen- und Männerwettbewerbe.

Bei der Förderung von internationalen Sportprojekten (siehe § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs) besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zu fördern, die den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen sowohl zur aktiven Sportausübung, aber auch zu besonderen Funktionen im Sport ermöglichen (Trainerin, Schiedsrichterin, Verantwortungsträgerin in Vereinen und Verbänden). Auch bei den Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs) sollen Gleichstellungsaspekte maßgeblich berücksichtigt werden (z. B. bei der Umsetzung eines besonderen Qualifizierungsprogramms für international engagierte Vertreterinnen und Vertreter aus Bundessportfachverbänden).

Zudem sollen die Gremien der Sportagentur als Stiftung des öffentlichen Rechts in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz geschlechterparitätisch besetzt werden. Langfristig sollen auch weitere Entwicklungen im Spitzensport gezielt gefördert werden, die auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken.

Ziel der Bundesförderung von Sportgroßveranstaltungen ist es unter anderem deren positive Wirkung auf Sport und Gesellschaft unter bestmöglichem Ressourceneinsatz nachhaltig zu stärken (§ 9 Absatz 1). Im Rahmen der Förderung von Sportgroßveranstaltungen ist es denkbar, insbesondere die Veranstalter gegebenenfalls auch verstärkt zu fördern, die ressourcenschonende Konzepte der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung vorlegen. Damit sind positive Auswirkungen auf den sparsamen und effizienten Einsatz von Ressourcen möglich, mit denen das Nachhaltigkeitsziel „8.1 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ verfolgt werden kann.

Die nachhaltige Ausrichtung soll insbesondere bei der Förderung von Sportgroßveranstaltungen als Zielvorgabe für die Sportförderung des Bundes dienen. So sollen die Veranstalter bevorzugt berücksichtigt werden, die einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Veranstaltungen leisten. Hier können auch diejenigen Veranstalter bevorzugt gefördert werden, die nachhaltige Lieferketten im Rahmen der Organisation ihrer Sportgroßveranstaltung vorweisen können. Mit diesem positiven Anreizsystem soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Dies leistet einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel „8.6 – Globale Lieferketten: Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen“.

Ziel der dargestellten Regelungen soll es sein, auch langfristig nachhaltige Entwicklungen im Spitzensport zu fördern und zu unterstützen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 GGO).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten sowie (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund und Kommunen nicht zu erwarten.

Für die Länder entstehen Ausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Aufsichtsgremien (wie Reisekosten).

4. Erfüllungsaufwand

Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für ein Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung der Sportagentur

1.1 Zusammenfassung nach Punkt E des Vorblatts

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 180 000 Euro. Insgesamt entsteht kein einmaliger Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen -180 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand für Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,5 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 851 000 Euro.

1.2 Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-180
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-180
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0

davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0
--	----------

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	4 460
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	4 460
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	851
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	851
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 3 SpoföG-E; Antragsvorgänge auf Gewährung von Zuwendungen; Informationspflicht	-180	0
Summe (in Tsd. Euro)		-180	0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		-180	0

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Erfül- lungsauf- wand (in Tsd. Euro)	Einmali- ger Erfül- lungsauf- wand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 12 bis 21 SpoFöG-E; Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; Bund	4 460	851

4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Gesetz soll die privatwirtschaftliche Förderung des Spitzensports stärken. Dies soll der Gesetzentwurf durch die Anreizregeln gemäß § 15 Absatz 3 SpoFöG-E schaffen, wonach die Sportagentur privatwirtschaftliche Mittel einwerben soll und für diesen Teil der Einnahmen von Vorgaben der BHO abgewichen werden kann. Durch den neuen Akteur der Sportagentur kann das bisherige Spendenvolumen der Privatwirtschaft im Bereich der Sportförderung steigen. Sollte dies der Fall sein, werden diese Zahlungen nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet, da sie freiwillig und keine Voraussetzung zur Erlangung irgendeines Rechtsanspruches sind. Da die Sportagentur die Abwicklung von Förderverfahren digital ausgestalten soll, kann ein möglicher administrativer Zusatzaufwand der Privatwirtschaft bei der Spendenabwicklung als vernachlässigbar gering eingestuft werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Antrag auf Gewährung von Zuwendungen; § 3 SpoFöG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-168	25	42,80	0	-180	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-180	

Durch die „Förderung aus einer Hand“ und die Stärkung der Überjährigkeit der Antragsgewährung werden die Anzahl der Antragsverfahren, aller weiteren Zulieferungspflichten und sämtlicher Kommunikation (über den förmlichen Antrag hinaus), verringert (vgl. ausführlich Vorgabe 4.3.1). Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand der antragstellenden Verbände.

Die Höhe des Rückgangs der Gesamtaufwände kann nur grob geschätzt werden. Zurzeit fördert der Bund 56 Bundessportfachverbände (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/nationale-sportpolitik/foerderung-sportspitzenverbände/foerderung-sportverbände-node.html;jsessionid=7A967A9D9258A031FFA7C38A57621C80.live891>). Geht man vereinfacht davon aus, dass je Verband pro Jahr drei Anträge weniger gestellt werden, reduziert sich die Anzahl der Anträge um insgesamt 168.

Zum Zeitaufwand der Vorgänge liegen keine Informationen vor. Gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: *Leitfaden*) wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 25 Stunden angesetzt (vgl. Anhang 5, Standardaktivitäten 2 bis 5, 7 bis 9 und 12, hohe Komplexität). Dieser umfasst Tätigkeiten wie die Beschaffung und Aufbereitung von Daten wie das Ausfüllen von Formularen. Bei einem Lohnsatz von 42,80 Euro pro Stunde (vgl. Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/Downloads/lohnkostentabellen.pdf?__blob=publicationFile, S. 21, Wirtschaftsabteilung R93, hohes Qualifikationsniveau) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 180 000 Euro.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Förderung des Spitzensports in Deutschland - DOSB; § 3 SpoFöG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur gegründet und diese mit umfangreichen Aufgaben im Bereich der Förderung des Spitzensports betraut wird (vgl. §§ 12 bis 21 SpoFöG-E). Der Deutsche Olympischer Sportbund (DOSB) schätzt, dass bei ihm durch die Aufgabenzentralisierung bei der Sportagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen wegfallen (ausführlich siehe Vorgabe 4.3.1).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Regelungsentwurf umfasst mehrere wesentliche Rechtsänderungen, die den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht verändern:

Mit dem Sportfördergesetz des Bundes wird die Förderung des Spitzensports auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der gesetzlichen Normierung sind wesentliche Veränderungen der Verwaltungsverfahren der Sportförderung des Bundes und Verschiebungen der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung von Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Förderung (vgl. §§ 3 bis 11 SpoFöG) verbunden. Mit Ausnahme der neu zu gründenden Sportagentur und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (vgl. Vorgabe 4.3.1) verändert sich der Aufwand im Vollzug der übrigen betroffenen Behörden wie dem des Bundesverwaltungsamts und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft nicht. Bereits heute nehmen sie in der Praxis Aufgaben im vergleichbaren Umfang wahr.

Durch den Regelungsentwurf wird die bundesrechtliche Vorgabe eingeführt, dass das BMI die leistungssportbezogenen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung koordiniert (vgl. § 3 SpoFöG-E). Zudem wird ihm die Rechtsaufsicht für die Sportagentur zugewiesen (vgl. § 22 SpoFöG-E). Bereits heute nimmt das BMI umfangreiche Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der Sportförderung wahr. Es geht nicht davon aus, dass sich durch diese Vorgaben sein Erfüllungsaufwand erhöht.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; §§ 12 bis 21 SpoFöG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 (mD)	1 600	33,80	0	270	0
10 (gD)	1 600	46,50	0	774	0
27 (hD)	1 600	70,50	0	3 046	0
1	0	0	400 000	0	400
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 460	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	1 600	70,50	0	113	0
1	0	0	738 000	0	738
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				851	

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet wird (vgl. §§ 12 bis 21 SpoFöG-E). Als unabhängige Instanz soll sie die zentrale Akteurin des Bundes der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland sein. Die drei zentralen Aufgaben der Stiftung umfassen die Förderung, die sportliche Steuerung sowie die Schaffung von Transparenz und Evaluation.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Aufgabenwahrnehmung im Status Quo bedeutet die Umstrukturierung, dass eine Vielzahl bestehender Aufgaben, die zurzeit vom BVA, BMI und DOSB wahrgenommen werden, künftig im formellen Zuständigkeitsbereich der Sportagentur liegen werden. Zudem werden Aufgaben wie zum Beispiel Maßnahmen zur Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 13 Absatz 3 SpoFöG-E), die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen (vgl. § 5 Nummer 2 SpoFöG-E) oder die sportfachliche Erfolgskontrolle von der Sportagentur gänzlich neu wahrgenommen.

In der Summe erwartet das BMI, dass sich aufgrund des Gesetzes der notwendige Verwaltungsaufwand erhöht. Auf der einen Seite sind in den bereits bestehenden Aufgabenbereiche deutliche Einsparungen zu erwarten: Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Potenziale der Digitalisierung in der Sportagentur im Zusammenhang mit Antrags- und Nachweisverfahren deutlich ausgeschöpft werden sollen, wo möglich Förderzeiträume weiter ausgeweitet (vgl. § 4 Absatz 2 SpoFöG-E) und die Anzahl von Antragsverfahren durch die Konzentration der Förderverfahren bei der Stiftung reduziert werden. Auf der anderen

Seite entsteht signifikanter Personalbedarf für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben. Behördenübergreifend erwartet das BMI langfristig einen zusätzlichen Personalbedarf von 42 Stellen (Differenz aus Bedarfen und Einsparungen), wovon rund fünf Stellen auf den mittleren Dienst, zehn Stellen auf den gehobenen Dienst und 27 Stellen auf den höheren Dienst entfallen. Unter Berücksichtigung der relevanten Lohnkosten (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Bund) erhöhen sich die jährlichen Personalkosten um knapp 4,51 Millionen Euro.

Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 400 000 Euro. Diese Kosten fallen unter anderem an für Beratungsleistungen, Gutachten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Schließlich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 850 000 Euro: Einmalige Sachkosten in Höhe von zusammen 738 000 Euro entstehen durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter (i.e. externe Beratung) und Gründungskosten (z.B. Notariatskosten, Anmeldung im Handelsregister, Erstellung einer Eröffnungsbilanz, Erstellung einer Webseite). Zudem entstehen in der Entwicklungsphase Personalkosten von rund 112 800 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Sportagentur und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung. Eine Gesamtevaluation, die auch die Frage einschließt, inwieweit die Regelungen dieses Gesetzes eine Finanzierung des Spitzensports auf privatwirtschaftlicher Basis vorangetrieben haben, findet innerhalb von zehn Jahren statt (§ 25).

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports)

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt die gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass es sich bei der Sportförderung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die – wie auch Absatz 3 verdeutlicht – ebenso im Interesse der Sportwirtschaft liegt. Aus dem öffentlichen Interesse ergibt sich nicht zuletzt, dass die private Förderung durch Spenden als gemeinnützig angesehen werden kann, was steuerliche Vorteile mit sich bringt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass der organisierte Sport in Deutschland maßgeblich an der gesellschaftlichen Verwurzelung des Sports und der Entwicklung von Spitzenathletinnen und

-athleten beteiligt ist. Hieraus resultiert auch die Verantwortung, diese Aufgaben auszuführen. Dies tut der organisierte Sport in eigener Verantwortung.

Zu Absatz 3

Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass der Spitzensport in Deutschland auch auf die Unterstützung der Sportwirtschaft angewiesen ist.

Zu § 2 (Ziele der Förderung des Spitzensports in Deutschland)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert die leistungsbezogenen Zielvorgaben für die Spitzensportförderung in Deutschland.

In Satz 1 soll die Entwicklung von Weltspitzenleistungen einerseits die Herstellung eines optimalen Umfelds im Leistungs- und Spitzensportsystem und andererseits die sportlichen Leistungen der Athletinnen und Athleten bei Wettkämpfen bedeuten. In Satz 3 werden die Wettbewerbe nicht abschließend definiert. Unter vergleichbaren Wettbewerben sollen unter anderen auch internationale Sportwettbewerbe der Verbände mit besonderen Aufgaben wie Makkabi verstanden werden.

Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands zeigt sich insbesondere den für die jeweiligen Sportarten und Disziplinen maßgeblichen internationalen Zielwettkämpfen. Diese sind die Olympischen Spiele im olympischen Bereich, die Paralympischen Spiele im paralympischen Bereich, die Deaflympics im deaflympischen Bereich sowie die World Games und Weltmeisterschaften im nicht-olympischen Bereich. Bei den Special Olympics betrifft dies den Bereich der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Die Spitzensportförderung des Bundes soll nach dieser Vorschrift in erster Linie potenzial- und erfolgsorientiert erfolgen. Hierzu werden bereits erbrachte Leistungen sowie Potenziale deutscher Athletinnen und Athleten in den olympischen Disziplinen anhand sportwissenschaftlicher und sportfachlicher Leistungskriterien analysiert und bewertet. Über eine potenzialorientierte Betrachtungsweise sollen die Disziplinen mit den größten Erfolgspotenzialen ermittelt und gezielt gefördert werden. Bei den olympischen Disziplinen erfolgt dies durch die Potenzialanalyse-Kommission.

Neben der potenzial- und erfolgsorientierten Zielsetzung soll die Förderung des Bundes nach Satz 4 auch dem Erhalt einer möglichst breiten Vielfalt im Sport dienen. So soll in einem gewissen Umfang auch eine bestandssichernde Förderung des Bundes ermöglicht werden. Disziplinen mit geringen Erfolgsaussichten können in Einzelfällen oder bei Existenzgefährdung Fördermittel erhalten. Dies ist in bereits Förderpraxis. Die Vorschrift setzt die Forderung des Bundesrechnungshofs um, der in seinem Bericht gemäß § 88 Absatz 2 BHO darauf aufmerksam gemacht hat, dass die bestandssichernde Förderung als Zielvorgabe für die Spitzensportförderung definiert werden sollte, soweit an dieser Praxis auch im Rahmen zukünftiger Bundesförderung festgehalten werden soll.

Satz 4 Nummern 1 bis 7 konkretisieren die vorstehenden Zielvorgaben näher. Aus diesen ergibt sich das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 14 HGrG in Verbindung mit § 23 BHO an der leistungsbezogenen Förderung des Bundes für die einzelnen Förderbereiche des Abschnitts 2. Die Nummern 1 bis 7 sollen keinen abschließenden Katalog an Förderzielen bilden. Neben diesen Förderzielen soll es auch möglich sein, mit der Definition weiterer Förderziele auf zukünftige Entwicklungen im Sport zu reagieren.

Zu Absatz 2

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports beschreibt § 1. Auch dieser Bedeutung soll die Förderung des Spitzensports Rechnung tragen, sodass neben und zusätzlich zu den leistungsbezogenen Zielen im Rahmen der Förderung des Spitzensports auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele berücksichtigt werden sollen. Die nachhaltigen, gesellschaftsbezogenen Ziele werden in den folgenden Nummern 1 bis 7 konkretisiert, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sein soll. Insbesondere wird Deutschland der Aufgabe der Umsetzung der Inklusion in Deutschland, zu der sich die Bundesregierung nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet hat, gerecht.

Die in den Nummern 1 bis 7 beschriebenen Ziele sollen bei der leistungsbezogenen Förderung nach Absatz 1 Berücksichtigung finden, wo dies möglich erscheint und soweit die zuständige Stelle dies für sinnvoll erachtet. Dabei gilt zu beachten, dass bereits aus tatsächlichen Gründen nicht jede Zielvorgabe des Absatzes 2 gleichermaßen mit jeder leistungsbezogenen Zielvorgabe des Absatzes 1 kombinierbar ist.

Die hier definierten nachhaltigen, gesellschaftsbezogenen Ziele sollen aber auch selbstständige Zielvorgaben für die Förderung des Bundes darstellen. So werden schon im Rahmen der derzeitigen Förderpraxis beispielsweise die sogenannten Verbände mit besonderen Aufgaben gefördert oder auch Sportgroßveranstaltungen wie die Makkabiade.

Aus den Zielvorgaben ergibt sich das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 14 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung an der gesellschaftsbezogenen Förderung des Bundes für die einzelnen Förderbereiche des Abschnitts 2.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung fördert den Spitzensport mit erheblichen Mitteln. Daher besteht ein großes Interesse daran, dass im Bereich der Werte- und Integritätsgrundsätze transparente und klare Standards eingehalten und vorgelebt werden. Nur der regelkonforme und gewaltfreie Spitzensport verdient die Förderung der öffentlichen Hand. Systematischen Regelverletzungen soll durch integritätsschützende Auflagen bei der Spitzensportförderung sowie wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismen begegnet werden. Hierzu gehören die Errichtung des unabhängigen Zentrums für Safe Sport sowie ein Code für Safe Sport und wirksame Sanktionsmechanismen, wie etwa eine Schiedsgerichtsbarkeit. In Einklang mit Absatz 3 konkretisiert § 3 Absatz 3 bestehende Fördervoraussetzungen.

Zu Abschnitt 2 (Förderung des Spitzensports)

Zu § 3 (Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätze)

Die Vorschrift regelt für den gesamten Abschnitt gültige Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Fördergrundsätze.

Zu Absatz 1

Neben dem Bundesministerium des Innern und für Heimat fördern auch weitere Ressorts einzelne Projekte oder Maßnahmen im Sport. Dies geschieht in der Regel vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung und Verwurzelung des Sports mit einer entsprechenden Zielsetzung, die sich an dem Aufgabenbereich des betroffenen Ressorts orientiert. Handelt es sich bei dieser Förderung um eine solche, die ressortübergreifende Bezüge zum Leistungssport aufweist, wird die Koordinierung gemäß Satz 1 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat wahrgenommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Förderung nach diesem Gesetz grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegt. Satz 3 ermächtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat einzelne abgrenzbare Aufgabenbereiche, Projekte oder Maßnahmen aus seinem Aufgabenspektrum im Erlasswege an die Sportagentur zu übertragen. Die Konkretisierung der übertragenen Aufgabe erfolgt im Erlass selbst. Die Vorschrift verweist auf § 13 Absatz 4, der das Verfahren zur Übertragung von Aufgaben an die Sportagentur näher regelt.

Zu Absatz 2

Diese Regelung ist deklaratorisch und stellt klar, dass es keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Gesetz gibt. Die zuständige Stelle entscheidet eigenständig und anhand sportfachlicher und gesellschaftsbezogener Kriterien über die Vergabe der verfügbaren Mittel im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Es besteht auch kein Anspruch auf Ausübung dieses Ermessens im Einzelfall.

Zu Absatz 3

Der Bund steht für einen regelkonformen und gewaltfreien Spitzensport. Verstöße gegen die Integrität und Gewaltfreiheit des Sports (insbesondere sexuelle, psychische und physische Gewalt; Sportmanipulationen wie Doping, Sportwettbetrug; Extremismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; Verstöße gegen Good Governance-Kriterien) können Konsequenzen für die staatliche Förderung zur Folge haben.

Anknüpfungspunkt für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger selbst (beispielsweise der Verein, Verband oder Träger einer Einrichtung). Ob das Verhalten einzelner Mitglieder, Trainer oder Trainerinnen, Spitzenathletinnen und Spitzenathleten Auswirkungen auf die Förderfähigkeit des Zuwendungsempfängers hat, hängt maßgeblich davon ab, ob es diesem entweder rechtlich zugerechnet oder der Umgang des Zuwendungsempfängers hiermit selbst als Verstoß gewertet werden kann.

§ 3 Absatz 3 formuliert – neben den bereits existierenden Fördervoraussetzungen – zunächst keine konkreten Handlungspflichten für die Zuwendungsempfänger. Vielmehr eröffnet die Regelung dem Zuwendungsgeber die Möglichkeit konkrete Werte- und Integritätsstandards über Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingungen zu Fördervoraussetzungen zu machen. Hierzu kann etwa die Mitgliedschaft in dem zu errichtenden Zentrum für Safe Sport und die Anerkennung der dortigen Satzung unter Einschluss möglicher Sanktionsmechanismen bis hin zu einer Schiedsgerichtsbarkeit sein. Die abstrakt-generell zu treffenden integritätsschützenden Maßnahmen, wie etwa die Mitgliedschaft im Zentrum Safe Sport, sollen an die Zuwendungsempfänger mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf kommuniziert werden, der es diesen erlaubt, bereits im Vorfeld zu einer verbindlichen Einführung einer Fördervoraussetzung gegebenenfalls notwendige Maßnahmen vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass der Zuwendungsempfänger zentrale nationale und internationale Werte- und Integritätsstandards im Bereich des Sports umsetzen muss, um förderfähig zu sein und nennt im Bereich der Sportmanipulationen beispielhaft den Nationalen Anti Doping Code. Hier existiert bereits ein etabliertes System zur Einhaltung und Umsetzung internationaler Standards. Der Nationale Anti Doping Code basiert auf dem Welt Anti-Doping Code und den für die Praxis relevanten Ausführungsbestimmungen, den „International Standards“.

Alle derzeit im Rahmen der Verbandsförderung geförderten Bundessportfachverbände haben entsprechende Anti-Dopingbestimmungen in ihren Satzungen verankert und Anti-Dopingbeauftragte bestellt. Die vom Bund geförderten Verbände werden durch die Bewilligungsbescheide für die Bundesförderung umfassend zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei

der Dopingbekämpfung angehalten. Eine Regelung im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass ein Verstoß des Verbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung zur Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung beziehungsweise Einstellung führt.

Von ebenso essentieller Bedeutung ist die Bekämpfung von Sportwettbetrug. Spielmanipulationen sind mit den Werten des Sports unvereinbar, können die Gesundheit der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten gefährden, täuschen und schädigen Konkurrenten im Wettkampf sowie die Veranstalter. Sportwettbetrug ist nach §§ 263, 263a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die tatsächliche Manipulationshandlung im Zusammenhang mit einem sportlichen Wettbewerb kann auch als Beihilfe oder in Mittäterschaft zu einem etwaigen Wettbetrug geahndet werden. Außerdem kann sie nach Maßgabe des Disziplinarrechts der Sportverbände geahndet werden, sofern diese von entsprechenden Sachverhalten Kenntnis erlangen.

Zu den zentralen nationalen und internationalen Werte- und Integritätsstandards zählt insbesondere die Achtung und Gewährleistung von Menschenrechtsstandards entsprechend den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie von Nachhaltigkeitsstandards jeweils im Rahmen der bestehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution vom 25. September 2015 „Unsere Welt transformieren“, den Sport als wichtigen Wegbereiter für nachhaltige Entwicklung anerkannt und sein Potenzial zur Vermittlung von Werten wie Respekt, Diversität Chancengleichheit und Gerechtigkeit hervorgehoben.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 erklären die menschenrechtlichen Verantwortungen als Referenzrahmen auch für Sportverbände und Ausrichter, die unternehmerisch im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen handeln, für anwendbar und umsetzbar. Die Achtung und Gewährleistung bestehender menschenrechtlicher Vorgaben sollte daher insbesondere diesen Leitprinzipien entsprechen.

Anknüpfungspunkt für die Einhaltung nationaler und internationaler Werte- und Integritätsstandards ist der Zuwendungsempfänger selbst (beispielsweise der Verein, Verband, der Träger einer Einrichtung). Das Verhalten einzelner Mitglieder, Trainer oder Trainerinnen, Spitzenathletinnen und Spitzenathleten kann nur insoweit Auswirkungen auf die Förderfähigkeit des Zuwendungsempfängers haben, als sie diesem entweder rechtlich zugerechnet werden können oder der Umgang des Zuwendungsempfängers hiermit selbst als Verstoß gewertet werden kann. Die Vorschrift formuliert neben der Umsetzung des Anti Doping Codes keine konkreten Handlungspflichten, sondern eröffnet vielmehr der zuständigen Stelle die Möglichkeit neben der Umsetzung des Anti Doping Codes weitere Standards zu etablieren und zu Fördervoraussetzungen zu erklären. Dies muss mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf an die Zuwendungsempfänger kommuniziert werden, der es diesen erlaubt bereits im Vorfeld zu einer verbindlichen Einführung einer Fördervoraussetzung gegebenenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Machtmissbrauch in seinen verschiedenen sexualisierten, psychischen und physischen Formen gefährdet die Integrität des Sports und dessen Ansehen und Vertrauen in der Gesellschaft. Genauso wie andere gesellschaftsrelevante Organisationen sind Sportverbände und -vereine angehalten, Verantwortung zu übernehmen und für einen besseren Schutz gegen sexuelle Gewalt einzustehen. Das Bundesinnenministerium des Innern und für Heimat hat klare Erwartungen an den deutschen Spitzensport formuliert. Dieser muss umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion ergreifen, diese regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln. Seit Ende 2018 fordert das Bundesinnenministerium von den Zuwendungsempfängern eine verbindliche „Eigenerklärung zur Prävention und

Bekämpfung sexualisierter Gewalt" als Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Bundesmitteln.

Das geplante Zentrum für Safe Sport soll künftig eine zentrale Rolle einnehmen und die dortige Mitgliedschaft zur Fördervoraussetzung von Verbänden gemacht werden können. Es wird mit dem organisierten Sport und gegebenenfalls weiteren Verbänden (wie Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport) sowie der Wissenschaft für diesen Wertebereich ein sportartenübergreifendes, verbindliches Regelwerk (Safe Sport-Code) entwickeln, das ähnlich der Codepraxis im Anti-Doping-Kampf Verfahren, Regeln und Konsequenzen festlegt.

Perspektivisch soll eine Förderung damit verknüpft werden, dass Zuwendungsempfänger Mitglied im Zentrum Safe Sport werden und sich dem Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt auf Grundlage des Safe-Sport-Codes verpflichten (beispielsweise durch Verankerung einer Anerkennung der Regelungen des Safe Sport Codes in ihren Satzungen). Künftige Förderungen werden dann von der Einhaltung der im Safe Sport-Code festgelegten Standards abhängig gemacht. Eine Nichteinhaltung kann dann zu Sanktionierung wie Rückforderung der Förderung führen.

Zu § 4 (Verbandsförderung)

Die Förderung der Bundessportfachverbände ist ein wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung. Von insgesamt 300 Millionen Euro, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat im Haushalt 2023 für die Förderung des Spitzensports zur Verfügung standen, entfielen 125,7 Millionen Euro auf die Förderung der Verbände. Mit 99,6 Millionen Euro floss der Großteil der Mittel an die Verbände des olympischen Sports. Die Verbände des nicht-olympischen Sports erhielten 13,9 Millionen Euro, die Verbände des Behindertensports 14 Millionen Euro.

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fördert die Bundessportfachverbände derzeit auf Basis ihrer Jahresplanung und in Bezug auf ihr Leistungssportpersonal.

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Jahresplanung sind insbesondere die Teilnahmen an Wettkämpfen, bei denen die Athletinnen und Athleten die Möglichkeit haben, sich für die Zielwettkämpfe zu qualifizieren. Je nach Sportart bzw. -disziplin handelt es sich bei den Zielwettkämpfen um die Olympischen Spiele, Paralympischen Spiele oder Deaflympischen Spiele; im nicht-olympischen Bereich sind es die World Games oder Weltmeisterschaften. Außerdem sind die für die Wettkämpfe erforderlichen Trainings- und Lehrgangmaßnahmen förderfähig, von denen auch herausragende Nachwuchsatletinnen und -athleten profitieren können (nach der derzeitigen Definition Nachwuchskader 1).

Zum anderen kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat Bundessportfachverbände in Bezug auf ihr Leistungssportpersonal fördern. Förderfähige Maßnahmen sind hier insbesondere die Vergütung und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die Beschäftigung von Sportdirektoren und Leistungssportreferenten.

Die Förderung erfolgt potenzial- und erfolgsorientiert. Die Potenziale der olympischen Disziplinen werden anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien von der PotAS-Kommission analysiert. Hierbei gewichtet die PotAS-Kommission die Potenziale der Disziplinen und legt im Ergebnis eine Rangliste vor. Diese Rangliste stellt in der Folge die Basis für die Verteilung der Fördermittel dar. Dieses Verfahren wurde bisher nur auf die Mittelverteilung bei der Jahresplanung angewandt; künftig soll es auch bei der Förderentscheidung in Bezug auf das Leistungssportpersonal Anwendung finden.

Bei den nicht-olympischen Disziplinen erfolgt die potenzialorientierte Förderung derzeit anhand einer erfolgs- und zielwettbewerbsorientierten Clusterung. Für die Zukunft wird eine Analyse auch der nicht-olympischen Disziplinen durch die PotAS-Kommission angestrebt.

Die für die Förderentscheidung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat maßgeblichen Förderbedarfe der Verbände werden je Disziplin in den sog. Struktur- bzw. Verbandsgesprächen erhoben. Zu den nach dieser Vorschrift förderfähigen Verbänden gehören im Behindertensportbereich auch der Fachverband für den Sport der Menschen mit Behinderung (DBS) und der Fachverband für den Gehörlosensport (DGSV) sowie der Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund (DBSB). Da der Sport der Menschen mit geistiger Behinderung nicht potenzial- und erfolgsorientiert gefördert wird und die Förderung spezifischen Besonderheiten unterliegt, wird der Verband Special Olympics Deutschland (SOD) nach § 11 „Sonstige Fördermaßnahmen“ gefördert.

Zu Absatz 2

Die Bewilligung der Mittel für das Leistungssportpersonal erfolgt bereits regelmäßig für die Dauer eines Zielwettkampfzyklus, das heißt für die Dauer von vier Jahren. Auch die Bewilligung der Mittel für die Jahresplanung soll zukünftig mehrjährig, zum Beispiel für zwei oder drei Jahre oder die Dauer eines Zielwettkampfzyklus erfolgen können. Voraussetzung ist, dass der Bundessportfachverband die Mittel zielgerichtet auf die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Zielwettkämpfen einsetzt.

Zu Absatz 3

Die Bewilligung der Fördermittel kann disziplinbezogen oder disziplinübergreifend in Form eines sog. Verbandsbudgets erfolgen. Beim Verbandsbudget werden die für die einzelnen Disziplinen ermittelten Förderbeträge in einem Betrag dem Bundessportfachverband zur Verfügung gestellt, damit dieser mehr Flexibilität bei der Mittelverwendung hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Insbesondere dürfen die Mittel nicht entgegen der Bedarfsanmeldung zugunsten weniger potenzialreicher Disziplinen eingesetzt werden.

Zu § 5 (Athletinnen- und Athletenförderung)

Um sportliche Ergebnisse zu optimieren und Spitzenerfolge zu erreichen, ist es zielführend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten in ihrer persönlichen und sportlichen Entwicklung unterstützt werden. Dabei geht es zum einen um die Förderung und Unterstützung während ihrer aktiven Karriere, zum anderen um Perspektiven für die Zeit danach. Dazu bedarf es einer Fördersystematik, die insbesondere die Bereiche soziale Absicherung und Entwicklung von sportlichen Potenzialen sowie ihrer Persönlichkeit in hinreichendem Maße berücksichtigt und weiterentwickelt. Auf Grundlage einer fortlaufenden Überprüfung bestehender Förderinstrumente und Identifizierung von Förderlücken können künftig bestehende Förderinstrumente weiterentwickelt und neue geschaffen werden.

Die Spitzensportförderung des Bundes zielt darauf ab, dass den Spitzenathletinnen und -athleten ideale Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihrer sportlichen Karriere zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung nach § 5 ergänzt diese Fördersystematik dahingehend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten individuelle Leistungen erhalten können.

Dabei kann sich der Bund zur Abwicklung auch privater Dritter bedienen. So werden derzeit die Förderungen nach § 5 Nummer 1, 2 und 4 vorwiegend über die Stiftung Deutsche Sporthilfe im Rahmen von Projektförderungen abgewickelt. Eine Ausnahme bildet das Förderinstrument „Duale Karriere- Individualförderung“, bei dem Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen einen Vertrag mit den Förderressorts (Bundesministerium

des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium der Finanzen) schließen.

Auf Antrag des jeweiligen Verbandes reicht die Stiftung Deutsche Sporthilfe die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bereit gestellten und vom Bund bewilligten Fördergelder nach Maßgabe des zuvor mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abgestimmten Förderkonzepts an die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten weiter.

Zu Nummer 1

Die Förderung nach dieser Regelung soll einen Anreiz für eine Karriere im Spitzensport setzen und der Fokussierung auf die sportliche Karriere dienen.

Die Förderung des Bundes nach § 5 Nummer 1 erfolgt derzeit im Rahmen einer Projektförderung über die Stiftung Deutsche Sporthilfe, welche den perspektivreichsten Spitzenathletinnen und Spitzenathleten des olympischen, paralympischen und deaflympischen Sports einen Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt. Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe des zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Stiftung Deutschen Sporthilfe abgestimmten Förderkonzepts an die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten weitergereicht.

Darüber hinaus muss die besondere Situation der paralympischen und deaflympischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen keine Chance auf eine Sportförderstelle haben, ebenfalls berücksichtigt werden. Dies geschieht derzeit im Rahmen von Individualförderverträgen zwischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und den Förderressorts Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium der Finanzen (Duale Karriere - Individualförderung)

Zu Nummer 2

Neben der direkten Förderung in Bezug auf Lebensunterhalt, Berufsqualifikation und soziale Absicherung soll künftig auch eine unmittelbare Förderung der potenzialreichsten Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Blick auf ihre sportfachlichen und sonstigen Bedarfe möglich sein. Bisher erfolgt die spezifisch auf Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zugeschnittene sportfachliche Förderung von Seiten des Bundes nur für sportfachliche Bedarfe und über die Bundessportfachverbände im Rahmen der Verbandsförderung und dies nur in seltenen Ausnahmefällen.

Nummer 2 soll die bestehende Fördersystematik nun ergänzen und einen Förderbaustein schaffen, bei dem besonders potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten für ihren individuellen sportfachlichen und sonstigen Bedarf Fördermittel beantragen können, sofern dieser im bestehenden Fördersystem nicht oder nicht ausreichend abgedeckt oder finanziert werden kann. Hierbei sollen auch innovative Lösungsansätze zum Tragen kommen, die im Fördersystem bislang nicht genutzt wurden oder durch dieses geleistet werden konnten.

Außerdem sollen nach dieser Vorschrift die potenzialreichsten Spitzenathletinnen und Spitzenathleten direkt gefördert werden können, die Bundessportfachverbänden mit sehr geringem Erfolgspotenzial und demzufolge geringer Verbandsförderung angehören oder in Bundessportfachverbände eingegliedert sind, die keine angemessenen Rahmenbedingungen für ihre erfolgreiche spitzensportliche Entwicklung sicherstellen können.

Zu Nummer 3

Der erhebliche Zeitaufwand, den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten für Training und Wettkampf betreiben, geht häufig auf Kosten der beruflichen Qualifikation. Deshalb bedarf

es einer Förderung nach Nummer 2. Eine Perspektive für die nachsportliche Karriere erleichtert auch die Entscheidung für und die Fokussierung auf die individuelle sportliche Weiterentwicklung.

Die Sportförderung bei staatlichen Einrichtungen als Arbeitgeber (wie Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) bleibt unverändert zulässig und erfolgt über die Sportförderstellen. Diese Stellen bieten den Spitzenathletinnen und -athleten die Vereinbarkeit von dualer Berufsausbildung oder Studium mit leistungssportlichem Training und Wettkämpfen und Beschäftigungsperspektiven. Dies erlaubt den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, sich auf ihre sportliche Karriere zu konzentrieren, ohne die berufliche Entwicklung aus dem Blick zu verlieren.

Die Entscheidungshoheit über die staatlichen Sportförderstellen für Kaderathletinnen und -athleten bleibt unberührt und obliegt insofern weiterhin der jeweils zuständigen Ministerialstruktur und den bereitstellenden staatlichen Institutionen des Bundes. Hierbei werden die sportfachlichen Erwägungen sowie die personellen und materiellen Ressourcen in den betroffenen Ressorts berücksichtigt. Ein Eingriff der Sportagentur in die Vergabe der staatlichen Sportförderstellen und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rahmenbedingungen ist nicht vorgesehen.

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen im Spitzensport erfüllen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Sportförderstelle.

Aus diesem Grund wurde in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe das Instrument „BMI Duale Karriere – Berufsqualifikation“ für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen entwickelt. Dieses Instrument fördert die Vereinbarkeit von Spitzensport der Menschen mit Behinderungen und den Erwerb einer Berufsqualifikation

Zu Nummer 4

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten sind in der Regel nicht durch das soziale Sicherungssystem geschützt. Zugleich ist der Spitzensport mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken und damit gleichzeitig auch mit Risiken für die Erwerbsfähigkeit verbunden. Die Förderung nach Nummer 4 trägt dieser besonderen Situation Rechnung.

Die Förderung zum Aufbau einer Altersversorgung aus Bundesmitteln Spitzenathletinnen und Spitzenathleten des olympischen, paralympischen und deaflympischen Sports über die Stiftung Deutsche Sporthilfe erhalten. Auch hier erfolgt die Förderung auf Grundlage eines zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Stiftung Deutsche Sporthilfe entwickelten Konzeptes zur Altersvorsorge. Die Fördermittel werden über die Stiftung Deutsche Sporthilfe ausgezahlt, die die Gelder ohne Abzüge an die Athletinnen und Athleten weiterleitet. Eine darüberhinausgehende soziale Absicherung kann Teil der Förder-systematik werden.

Zu § 6 (Sportwissenschaftliche Förderung)

Die Vorschrift regelt die Sportwissenschaftliche Förderung des Bundes. Zum Wissenschaftlichen Verbundsystem im Leistungssport (WVL) gehören die drei Bereiche „Forschung und Entwicklung“ (F&E), „wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen“ (WUL) sowie „Wissensmanagement“ (WM). Für eine bestmögliche Koordination, Förderung und Wirkung dieser drei Bereiche müssen sie einerseits jeweils getrennt als eigenständige Einheiten und andererseits auch gemeinsam gedacht und behandelt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung. Für den Bereich Forschung und Entwicklung ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, bereits seit mehreren Jahrzehnten verantwortlich. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft stellt in der Förderung von sportwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten die wissenschaftlichen Standards, die von der Deutschen Forschungsgesellschaft vorgegeben werden, wie beispielsweise die unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtungen der Projekte vor einer Förderung sicher. Neben der Begutachtung und Förderung gehören zu einem vollumfänglichen Projektmanagement die Begleitung bis zum Abschluss des Projekts sowie die Unterstützung im Transfer der Projektergebnisse zum Portfolio. Um dies weiterhin sicherzustellen, bedarf es im Sportfördergesetz diese Verankerung mit der klaren und eindeutigen Zuordnung dieser Aufgabe.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Förderung im Bereich des Wissensmanagements. Das Wissensmanagement ist ein elementarer Bestandteil des Wissenschaftlichen Verbundsystems im Leistungssport und zugleich das verbindende Element vieler Ebenen zwischen organisiertem Sport, der Wissenschaft und Politik. In dem Bewusstsein der Vielfältigkeit sowie der Bedeutung und Tragweite der Bestandteile des Wissensmanagements ist die Verankerung des Wissensmanagements im Sportfördergesetz unabdingbar. Nach dieser Vorschrift sollen grundsätzlich alle Leistungen für die Partner im Wissenschafts- und Leistungssportsystem mit Bezug zum Wissensmanagement förderfähig sind. Hierzu gehören Weiter- und Fortbildungen von Trainerinnen und Trainern, diverse Veranstaltungsformate aber auch digitale Angebote für ein Wissensmanagement und -Transfer. Aufgrund der Vielfältigkeit muss auch die Koordination des Wissensmanagements für eine gute, transparente, nachvollziehbare und optimal an den Bedürfnissen ausgerichtete Förderung gesamtheitlich erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Förderung von wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Hierunter werden vor allem Leistungen in den Fachbereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie, Ernährungsberatung und Sportphysiotherapie verstanden, die in ihrer Erbringung routinemäßig standardisierte wissenschaftliche Methoden anwenden. Ziel ist es, den Athletinnen und Athleten im Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport auf ihrem Weg die bestmögliche Beratung und Unterstützung anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu unterstützen. Diese Leistungen werden vorrangig von den Olympiastützpunkten angeboten und von dem dort angestellten Fachpersonal umgesetzt. Des Weiteren bieten das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kooperationen an.

Neben den Trägern der Olympiastützpunkte und den beiden Institutionen IAT und FES soll es grundsätzlich auch möglich sein, das geeignete Partner, Organisationen, Einrichtungen, Institutionen und/oder Verbände im Bereich der Sportwissenschaft und des Leistungssports für die Erbringung von gleichwertigen wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu fördern.

Für das bestmögliche Angebot für die Betreuung der Athletinnen und Athleten und die optimale Verortung aller wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Wissenschaftlichen Verbundsystem im Leistungssport ist es zwingend erforderlich, diese als eine Einheit zu sehen und dementsprechend auch so zu koordinieren und zu fördern.

Zu § 7 (Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Zuwendungsempfänger für der Förderung des Stützpunktsystems. Das Stützpunktesystem des deutschen olympischen Leistungssports besteht derzeit aus:

- Bundesstützpunkten (BSP),
- Olympiastützpunkten (OSP) sowie
- dem Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum (KOPT).

Sportfachlich ist der Aufbau im jeweiligen Stützpunktconcept festgelegt.

BSP sind ausgewählte Standorte und sportartspezifische Trainingsstätten der olympischen und paralympischen Bundessportfachverbände (ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit), die ein – je nach Sportart – tägliches regionales Training der Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) ermöglichen. Sie sind Teil des Stützpunktsystems für das Training und die Vorbereitung von Spitzenathletinnen und -athleten auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften. An BSP können zentrale Lehrgangsmaßnahmen der Bundessportfachverbände durchgeführt werden.

Die Anerkennung von Trainingsstätten als BSP ist ein Prädikat, mit dem kein unmittelbare Förderung der Trainingsstätte verbunden ist. Nach erfolgter Anerkennung können Zuwendungen für die Durchführung von Baumaßnahmen und/oder Trainingsstättenförderung nach Absatz 2 gewährt werden. Zudem können an BSP Zuwendungen für Stützpunkttrainer und Bundesstützpunktleiter gewährt werden.

OSP sind Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie deren Trainerinnen und Trainern im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen. Dies gilt für olympische und paralympische Sportarten/Disziplinen gleichermaßen. Im Stützpunktsystem liegt die Aufgabe der OSP darin, insbesondere wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen (WUL) zu erbringen. Diese sollen insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung und dem langfristigen Leistungsaufbau der Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie einem optimalen leistungssportlichen Umfeld dienen.

Das auf einer Liegenschaft des Bundes vom Trägerverein betriebene Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland (KOPT) in Kienbaum ist derzeit das sportartübergreifend leistungsstärkste und funktional umfangreichste Sportzentrum im deutschen Spitzensport.

Das Trainingszentrum hat vorrangig die Aufgabe, anforderungsgerechte Trainingsstätten für zentrale Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Bundessportfachverbände zu betreiben. Dabei sind im Rahmen der Finanzierung durch Bundesmittel vorrangig Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen zu bedienen und auch die für sie erforderlichen Übernachtungsmöglichkeiten einschließlich ihrer Verpflegung bereitzustellen. Die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für die darüberhinausgehende Planung, Durchführung und Betreuung zentraler Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnahmen obliegt allein den Bundessportfachverbänden.

Die Träger der hier dargestellten Einrichtungen können auf Grundlage dieser Regelung Zuwendungen erhalten. Darüber hinaus können vergleichbare Einrichtungen gefördert werden, sofern diese genutzt werden müssen, um die Besonderheiten des Sports der Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund der Vielzahl der Trainingsstätten kann die Förderung der BSP mangels eigener Rechtspersönlichkeit auch an den örtlich zugehörigen OSP als Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems und nicht direkt an den Träger der einzelnen Trainingsstätte bewilligt werden. Der OSP verteilt die Gelder nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids an die begünstigten Trainingsstätten weiter.

Zu Absatz 2

Diese Regelung bestimmt die für eine Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems grundsätzlich förderfähigen Ausgaben. Dabei sind nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Die Aufgaben müssen zudem sportfachlich begründet sein. Der Umfang förderfähiger Ausgaben kann für die einzelnen Förderbereiche entsprechend der Aufgabe der jeweiligen Einrichtung im Stützpunktsystem variieren.

Mit der Förderung der BSP als Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände beteiligt sich der Bund mit der Trainingsstättenförderung (TSF) (in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung) pauschal an den Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. TSF kann gewährt werden, soweit die Trainingsstätte als anerkannter BSP eines Bundessportfachverbandes genutzt wird. Zusätzlich kann der Bund einen pauschalen Anteil zur Beteiligung an den Kosten des Bauunterhalts der Trainingsstätten gewähren. Zur Bauunterhaltung gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen, einschließlich der technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen, jedoch nicht Wartung, Inspektionen sowie Herrichtung.

Die Förderung an den OSP umfasst eine qualitativ hochwertige sportmedizinische, leistungsdiagnostische, sportphysiotherapeutische, soziale, psychologische, ernährungswissenschaftliche sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Betreuung. In den Bereichen Betrieb und Betreuung sind die zur Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten in diesen Bereichen am OSP erforderlichen Personal-, Sach-, Betriebs- und Beschaffungsausgaben der Träger der OSP zuwendungsfähig. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist grundsätzlich auf die Höhe der Ausgaben für einen vergleichbaren Bundesbeschäftigten im Sinne der TVöD beschränkt. Daneben sind die für Projekte an OSP erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig, sofern diese nach sportfachlicher Bewertung für die Weiterentwicklung des Leistungssports notwendig sind und nur im Rahmen von Betreuungsleistungen eines Olympiastützpunktes erfolgen können.

Die Förderung des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum kann die für den Betrieb und die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung bestimmt sich die grundsätzliche Bemessung der Bundesförderung für die in Absatz 2 genannten Förderbereiche. Die Festlegung der Förderbeträge erfolgt unter Berücksichtigung des festgestellten erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Dabei bestimmt sich die Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Anteil der Nutzung der Einrichtungen von Bundeskaderathletinnen und -athleten an der Gesamtnutzung der Einrichtung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben sportfachlich bestätigten Bedarfe.

Je nach Förderbereich können bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ergänzende Kriterien, nach derzeitiger Förderpraxis insbesondere die nachfolgend benannten, berücksichtigt werden.

BSP: Die TSF wird als pauschale Förderung gewährt. Sie beschränkt sich dabei nach dem Verursacherprinzip auf die anteilige Finanzierung entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Trainingsstätten von Bundeskaderathletinnen und -athleten im Bundesstützpunkttraining verursachten Betriebskosten. Berechnungsgrundlage der Förderung sind dabei die Betriebskosten der Einrichtungen in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung.

Darüber hinaus kann ein Teil der Förderung pauschal anhand von sportfachlichen Kriterien der Bundessportfachverbände festgelegt werden. Damit können sportfachliche Besonderheiten (z.B. Materialtests, Pflichttestläufe, signifikante sportfachliche Nutzungsschwankungen) die über die tägliche Trainingsnutzung hinausgehen, Berücksichtigung finden. Bei diesen Fällen handelt es sich um sportfachlich begründete, im Einzelfall im Bundesinteresse stehende, und damit ebenfalls berücksichtigungsfähige Komponenten einer pauschalierten Bundesförderung.

Ebenfalls kann ein pauschaler Anteil der Förderung ergänzend als Beteiligung an den erforderlichen Ausgaben zur Erhaltung der baulichen Anlagen, einschließlich der technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen festgelegt werden.

Die Bundesförderung wird als Pauschale gewährt.

Die Zuwendungen werden für die im allgemeinen Interesse liegende Sportförderung zur Verfügung gestellt und stellen damit umsatzsteuerrechtlich keine bestimmte Gegenleistung für die Nutzung der Trainingsstätte dar.

OSP: Grundlage der Finanzierung der OSP sind unter Berücksichtigung der eigenen sowie sonstiger Mittel Dritter, die sportfachlich für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten als notwendig für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bereichen festgelegte Bedarfe. Insbesondere bei Ausgaben für das Personal, das neben der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten auch andere Betreuungsleistungen erbringt, wird die Bundesförderung entsprechend des Zeitanteils der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten begrenzt. Im Bereich der Sachausgaben und der Beschaffungen können bei der Festsetzung der Förderung Pauschalen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung der Förderbeträge im Bereich der Projekte. Hier kann die Höhe der Bundesförderung entsprechend der benötigten Betreuungsumfänge als pauschale Tagessätze festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Tagessätze werden grundsätzlich die Personalkosten gemäß TVöD berücksichtigt.

Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum: Da dem Träger der Einrichtung des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum die Bewirtschaftung einer Liegenschaft des Bundes übertragen wurde, ist dies bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Mit der Zuwendung muss daher nicht nur der sportfachlich benötigte Bedarf, sondern auch der Betrieb der Liegenschaft insgesamt finanziert werden. Dies beinhaltet auch die vollständige Finanzierung der im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) festgelegten Mietzahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Festsetzung der Förderung anhand der benötigten Ausgaben für die Betreuungsbedarfe grundsätzlich als vollständiger Fehlbedarf. Dabei werden die vom Träger erzielten Einnahmen berücksichtigt.]

Zu § 8 (Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport)

Zu Absatz 1

Die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus ist grundsätzlich Ländersache. Zentrales Anliegen des Bundes ist es, Spitzenathletinnen und -athleten erstklassige Sportstätten bereitzustellen. Dazu sollen nach dieser Vorschrift anteilig Baumaßnahmen an anerkannten Standorten des Spitzensports gefördert werden. Hierfür werden nach derzeitiger Förderpraxis übergeordnete sportfachliche und wirtschaftliche Kriterien wie die Kaderentwicklung und -zusammensetzung am Standort, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Bedarfsanalyse (bei Neubauten), Nachhaltigkeitsaspekte sowie das sportfachliche Votum des organisierten Sports unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel herangezogen. Im Vordergrund steht die Deckung des Sportstättenbedarfs für die olympischen und paralympischen Sportarten. Die Einrichtung muss erwarten lassen, dass sie nachhaltig für den Spitzensport benötigt wird.

Zu den anteilig geförderten Einrichtungen des Spitzensports gehören die Sportstätten an BSP sowie die OSP. Darüber hinaus können auch die überwiegend dem Spitzensport zugeordneten Einrichtungen wie das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum (KOPT), das Institut für angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) gefördert werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Zuwendungsempfänger für die Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport fest. Der Bund fördert gemeinsam mit den Organisationen des Sports, den Ländern und Kommunen den Betrieb und Bau von Trainingsstätten.

Zuwendungsempfänger der Bundesförderung sind daher grundsätzlich die Länder. Hier kann eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte (insbesondere Kommunen oder Vereine) zugelassen werden. Viele Kommunen haben ihre Aufgaben mit den unterschiedlichsten Modellen über verschiedene Organisationsformen ausgegliedert, vordringlich um risikobehaftete Bereiche auszulagern. Demnach können Träger von Sporteinrichtungen des Spitzensports auch Kapitalgesellschaften (wie GmbH, KG, AG) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie AöR) sein. In diesen Fällen muss beachtet werden, dass die Förderung nicht zu Wettbewerbsvorteilen und Gewinnen der Betreiber von Sportanlagen/-einrichtungen führt. Eine Förderung zugunsten dieser Gesellschaften ist daher nur unter weiteren Voraussetzungen und unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips möglich. Zudem sollte die Zuwendung von Fördermitteln in kommerzialisierten Bereichen nicht zu Wettbewerbsvorteilen und -verzerrungen zugunsten der Zuwendungsempfänger führen. Baumaßnahmen an Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden sind daher nicht zuwendungsfähig.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die grundsätzlich zuwendungsfähigen Bereiche von Baumaßnahmen im Spitzensport. Aufgrund des hohen und auch ausreichenden Bestands an Sportstätten und der damit verbundenen guten Infrastruktur besteht für die Zukunft nach aktueller Prognose nur in geringerem Umfang die Notwendigkeit, Neubaumaßnahmen zu fördern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Modernisierung und Erhalt der Sportstätten. Für die Beteiligung des Bundes an größeren Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen wird ein strenger Maßstab angelegt. Hierfür ist unter anderem eine ausführliche und detaillierte Bedarfsanalyse des jeweiligen Bundessportfachverbandes erforderlich, die eine dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme für den Spitzensportbereich ebenso wie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darstellt.

Zu § 9 (Förderung von Sportgroßveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Der gesetzliche Rahmen zur Förderung internationaler Sportgroßveranstaltungen knüpft an das Zielsystem der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen an, die im März 2021 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Deutschen Olympischen Sportbund veröffentlicht wurde. Die Strategie ist das Resultat eines Arbeitsprozesses, an dem viele Akteure aus Politik, Verwaltung, Sport, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Forschung mit großem Engagement beteiligt waren. Sie wurde auf über zehn Jahre angelegt und soll gemeinsam von Bund, Ländern, Kommunen und dem Deutschen Olympischen Sportbund weiterentwickelt und vorangebracht werden (Entscheidung der SMK vom 14. September 2023). Übergeordnetes Leitziel der Strategie ist „die Stärkung der positiven Wirkungen von Sport und Gesellschaft– nachhaltig, professionell und unter bestmöglichem Ressourceneinsatz“.

Zu Absatz 2

In Einklang mit der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen ist eine Sportgroßveranstaltung nach dieser Regelung dem Grunde nach förderfähig, wenn der Fokus des Wettkampfs auf dem Sport liegt, die Veranstaltungen internationale Strahlkraft hat und sie zeitlich begrenzt. Nach dieser Vorschrift werden insbesondere Welt- und Europameisterschaften sowie Weltcups gefördert, bei denen Qualifikationsplätze für die Olympischen Spiele erreicht werden können.

Diese Regelung dient der Umsetzung des in § 2 Absatz 1 formulierten Förderziels zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Zudem können die geförderten Sportereignisse grundsätzlich dazu genutzt werden, einzelne gesellschaftsbezogene Zielstellungen gemäß § 2 Absatz 2 zu verfolgen.

Zu Nummer 1

Sportgroßveranstaltungen bieten den Austragungsorten und -regionen, aber auch dem ganzen Land eine Bühne für Gastfreundschaft und Austausch, für sportliche, touristische und kulturelle Angebote. Die Förderung nach dieser Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht nur als zuverlässiger Organisator für sichere Veranstaltungen, sondern auch als gastfreundliches und weltoffenes Land wahrgenommen zu werden.

Zu Nummer 2

Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft lassen sich mit Sportgroßveranstaltungen transportieren und machen sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sicht- und erfahrbarer. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken.

Darüber hinaus liegt es im besonderen Interesse des Bundes, durch Leistungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bei Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu zu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Zu Nummer 3

Auch die nach dieser Regelung förderfähigen Heimspiele motivieren und können sich positiv auf Breiten- und Spitzensport auswirken. Dazu bedarf es zusätzlicher Impulse des Veranstalters, wie Kooperationen mit Schulen und Vereinen, Kombinationen mit Veranstaltungen des Breitensports oder eine Förderung von Bildungsangeboten. Solche Maßnahmen

können den Breitensport langfristig beflügeln und die Zahl von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten dauerhaft steigern.

Zu Nummer 4

Sportgroßveranstaltungen besitzen eine internationale Strahlkraft und Vorbildwirkung. Daher tragen Sportorganisationen und Sportverbände bei deren Planung und Durchführung besondere Verantwortung. Menschenrechtlich sorgfältig und nachhaltig agierende Sportgroßveranstaltungen zeichnen sich durch ihr Bestreben aus, negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden, sie zu minimieren und bestenfalls positive Effekte durch konkrete Maßnahmen zu erzielen.

Als Referenzrahmen zur Festlegung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung dienen insbesondere die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Ein erhebliches Bundesinteresse zur Förderung kann daher unter anderem dann vorliegen, wenn die Sportverbände und Ausrichter bei Planung, Konzeption und Umsetzung einer Sportgroßveranstaltung diesem Referenzrahmen folgen und sich in besonderer Art und Weise ihrer menschenrechtlichen Verantwortung stellen. Dies kann beispielsweise durch ein verbindliches Bekenntnis zu den Menschenrechten geschehen, aber auch indem menschenrechtliche Risiken im Rahmen der Veranstaltung identifiziert, Präventionsmaßnahmen entwickelt oder Beschwerde- und Abhilfemechanismen bei eingetretenen Menschenrechtsverletzungen gemeinsam mit Expertinnen und Experten, dem Bund, den Ländern und Ausrichterstädten sowie Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Interessenvertretungen geschaffen werden.

Die Nachhaltigkeitsziele umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte. Sportgroßveranstaltungen können Impulse setzen, die über bestehende Standards (beispielsweise Abfallvermeidung und Wirtschaftlichkeit) hinausgehen. Eine Sportgroßveranstaltung soll Vorbild und Bühne für Themen wie ökologischer Fußabdruck, soziales Miteinander und finanzielle Tragfähigkeit sein. Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen können innovative Lösungen in den Massenmarkt überführen und dazu beitragen, Deutschland als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit zu präsentieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der derzeitigen Förderpraxis auf Grundlage der Förderrichtlinien und beschreibt sowohl mögliche Zuwendungsempfänger in Satz 1 sowie mögliche Zuwendungsbereiche in Satz 2.

Zu § 10 (Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 benennt die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als nationalem Sportministerium schon gegenwärtig obliegt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterhält hierzu Beziehungen und Kontakte zu den Sportministerien anderer Staaten zum Teil auf der Grundlage Gemeinsamer Absichtserklärungen. Zudem nimmt es die sportpolitischen Interessen Deutschlands auf der Ebene internationaler Organisationen wie Europäischer Union, Europarat, UNESCO sowie gegenüber nicht-staatlichen Akteuren und Initiativen aus dem Sportbereich wahr.

In den vergangenen Jahren haben sportpolitische Themen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen und werden auch auf internationaler und zwischenstaatlicher Ebene intensiv behandelt. Dies betrifft derzeit insbesondere die Nachhaltigkeit von Sportgroßveranstaltungen, die Achtung von Menschenrechten im Bereich des Sports, die Integrität des Sports, den Schutz von Athletinnen und Athleten sowie die Geschlechtergleichstellung im Sport.

Die Nummern 1 bis 3 enthalten eine Aufzählung von konkreten Förderbereichen. Nummer 4 macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

Der Begriff „international“ in § 10 umfasst jeweils auch den Begriff „europäisch“.

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Pflege der internationalen Sportbeziehungen kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter anderem die Ansiedlung oder den Unterhalt von Geschäftsstellen fördern, die internationale Sportverbände in Deutschland unterhalten. Gleiches gilt für internationale Fachorganisationen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 2

Die Pflege internationaler Sportbeziehungen umfasst die Förderung von internationalen Sportprojekten und Tagungen, die zum Beispiel der Völkerverständigung, der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten im und durch Sport, dem Erfahrungsaustausch sowie der Abstimmung von gemeinsamen sportpolitischen Positionen dienen. Ebenfalls gefördert werden können Konferenzen und Sitzungen von Gremien internationaler Organisationen, internationaler Sportverbände oder sonstiger Institutionen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 3

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann nach dieser Vorschrift Kandidaturen um Positionen in internationalen Sportverbänden und sonstigen Institutionen von haupt- oder ehrenamtlich Tätigen unterstützen (beispielsweise durch die Übernahme von Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen und Vernetzungsaktivitäten). Des Weiteren kann es Maßnahmen fördern, um die Chancen des genannten Personenkreises auf eine Berufung oder Wahl in derartige Positionen zu erhöhen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 eröffnet die Möglichkeit, weitere geeignete Maßnahmen zu fördern, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen. Nach dieser Vorschrift werden auch Kosten für die Entsendung einzelner Experten gefördert

Zu § 11 (Sonstige Fördermaßnahmen)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift kann der Bund in Ergänzung zu einer Förderung nach §§ 4 bis 10 weitere Projekte oder Maßnahmen fördern, die eine sinnvolle Ergänzung seiner Förderung nach den vorstehenden Paragraphen darstellen. In Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung besteht auch nach dieser Vorschrift kein Anspruch auf Förderung. Vielmehr bringt die Formulierung zum Ausdruck, dass es im Ermessen der jeweiligen Stelle des Bundes liegt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Projekte oder Maßnahmen gefördert werden. Ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu der Frage ob ein konkretes Vorhaben nach dieser Vorschrift förderfähig ist, besteht ebenfalls nicht.

Nach dieser Regelung werden ausgewählte Verbände mit besonderen Aufgaben gefördert. Insbesondere ihre internationalen Maßnahmen liegen im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung der Organisationen und ihre internationale Repräsentanz in erheblichem Interesse des Bundes.

Da die Förderung des Sports der Menschen mit geistiger Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung nicht potenzial- und erfolgsorientiert gefördert wird und im Vergleich zu

anderen Behindertensportverbänden aufgrund seiner grundsätzlich ehrenamtlichen Strukturen spezifischen Besonderheiten unterliegt, erfolgt die Förderung des Verbandes Special Olympics Deutschland (SOD) nicht nach § 4 dieses Gesetzes. Allerdings handelt es sich bei SOD auch nicht um einen Verband mit besonderen Aufgaben. Deshalb bedarf die Förderung von SOD als sonstige Fördermaßnahme unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einer besonderen Betrachtungsweise.

Auch die Förderung von Athleten Deutschland e.V. richtet sich nach dieser Vorschrift. Athleten Deutschland e.V. hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Anliegen der Bundeskaderathletinnen und -athleten professionell und auf Augenhöhe mit den Spitzenorganisationen im deutschen Sport zu vertreten.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift werden derzeit insbesondere der inklusive Bundesschulwettbewerb „Jugend trainiert“ für Olympia und Paralympics, die weltweit größte Wettkampf- und Breitensportveranstaltung „Internationales Deutsches Turnfest“ sowie die internationale Veranstaltung der Turnverbände aus aller Welt „Welt-Gymnaestrada“ gefördert.

Zu Abschnitt 3 (Sportagentur)

Abschnitt 3 enthält das Errichtungsgesetz für die Sportagentur als öffentlich-rechtliche Stiftung.

Zu § 12 (Errichtung der Sportagentur)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Sportagentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Diese Rechtsform ist insbesondere im Hinblick auf den zukünftigen Aufgabenzuschnitt der Sportagentur, die Förderung des Spitzensports in Deutschland, besonders geeignet.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts und Trägerin öffentlicher Verwaltung kann die Sportagentur ein besonderes Vertrauen der Öffentlichkeit und ihrer Destinatäre für sich in Anspruch nehmen. Dies liegt einerseits daran, dass die Sportagentur bereits kraft ihrer Rechtsform an Grundrechte gebunden ist. Andererseits kommt dieser Rechtsform aber auch durch die Anforderungen an ihre Gründung und Auflösung eine besondere Beständigkeit zu. In Abgrenzung zu anderen Rechtsformen kann die öffentlich-rechtliche Stiftung nur durch ein förmliches Gesetz gegründet und aufgelöst werden. Verschmelzungen, Aufspaltungen oder Umwandlungen in andere Rechtsformen sind grundsätzlich nicht möglich. Als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt die öffentlich-rechtliche Stiftung zudem der Haushaltskontrolle nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und ist somit verpflichtet einen vom Bundesrechnungshof zu prüfenden Haushalts- und Wirtschaftsplan aufzustellen.

Das besondere – mit der Rechtsform verknüpfte – Vertrauen der Öffentlichkeit wird es der Sportagentur erleichtern, auch private Geldgeber für die Förderung des Spitzensports zu gewinnen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war es, mit der Sportagentur eine unabhängige Instanz zur Mittelvergabe zu schaffen. Auch diesem Wunsch nach Unabhängigkeit wird durch die Gründung der Sportagentur als Stiftung öffentlichen Rechts in besonderem Maße Rechnung getragen, denn die Stiftung des öffentlichen Rechts ist bereits ihrem Wesen nach autonom. Durch selbstständig handelnde Organe ist es der öffentlich-rechtlichen Stiftung möglich, objektiv und unabhängig zu handeln und so eine in Gesellschaft und Sport breit akzeptierte Arbeit zu gewährleisten. Die Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Stiftung

ermöglicht es zudem Vertreter des Bundes, der Länder und des organisierten Sports sinnvoll einzubinden.

Als Stiftung des öffentlichen Rechts hat die Sportagentur weder Gesellschafter noch Eigentümer, sondern obliegt der Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung. So wäre es der Stiftung gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz auch möglich Beamte zu beschäftigen. Diese enge Bindung an die öffentliche Verwaltung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer unabhängigen Arbeitsweise lässt die Stiftung des öffentlichen Rechts als Rechtsform für die Förderung des Spitzensports in Deutschland als besonders geeignet erscheinen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten wurde die Gründung einer privaten Gesellschaft ausgeschlossen und als Alternative zur öffentlich-rechtlichen Stiftung insbesondere die Gründung der Sportagentur als Anstalt öffentlichen Rechts geprüft. Die Anstalt öffentlichen Rechts verbleibt allerdings vollständig im öffentlichen Sektor. Dadurch arbeitet sie weniger autonom und ist nicht anschlussfähig für Dritte, insbesondere im Hinblick auf private Zuwendungen. Sie kann bürgerschaftliches Engagement nicht aufnehmen. Da die Sportagentur die Möglichkeit erhalten soll, sich auch durch Zuwendungen Dritter zu finanzieren, ist die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung im Vergleich zur Anstalt des öffentlichen Rechts vorzugswürdig.

Für die Gründung einer Sportagentur in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts waren daher folgende Gründe ausschlaggebend:

- a) Ausgliederung ermöglicht ein Steuern auf Abstand durch Einführung einer Rechtsaufsicht und haushaltsmäßige Ausstattung,
- b) Möglichkeit der dezentralen Zusammenführung von Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung in der Stiftung,
- c) flexible Ausgestaltung der Organisation, die eine hinreichende Berücksichtigung externen Sachverständes ermöglicht,
- d) eine mögliche Einbeziehung sportfachlicher Expertise auch im Rahmen organschaftlichen Engagements,
- e) Anschlussfähigkeit für Dritte durch die Möglichkeit von privaten Zuwendungen.

Auch das auf die öffentlich-rechtliche Stiftung anwendbare Haftungsregime wurde geprüft und spricht nicht gegen die getroffene Rechtsformwahl. Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 89 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch analog für den Schaden verantwortlich, den ihre verfassungsgemäßen Vertreter durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung verursacht haben. Bei hoheitlichem Handeln ist § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz anwendbare Haftungsgrundlage.

Als verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stiftung im Sinne des § 89 Absatz 1 BGB gilt jeder, der durch die Organisation der Stiftung mit Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung betraut worden ist. Dies sind hier die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats. Sowohl bei einer Haftung nach § 89 BGB als auch § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG ist Schuldner von Ersatzansprüchen nicht der Bund, sondern die Stiftung selbst als Anstellungskörperschaft oder vertretene juristische Person.

Den Stiftungszweck beschreibt Satz 3. Er wird von den folgenden Vorschriften näher konkretisiert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Sitz der Stiftung in [...] fest.

Zu § 13 (Zuständigkeiten der Sportagentur)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Zweck der Sportagentur, zu welchem diese als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet wird.

Die Sportagentur soll der zentrale Akteur der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland werden. Sie handelt innerhalb strategischer Vorgaben eigenständig und unabhängig. Der Spitzensport soll zukünftig „aus einer Hand“ gefördert werden, um die internationale Konkurrenzfähigkeit Deutschlands zu verbessern. Hierzu sollen in der unabhängigen Sportagentur mittelfristig diejenigen Verfahren und Entscheidungen gebündelt werden, die den deutschen Bundessportfachverbänden eine – auch am Maßstab des internationalen Standards – erfolgreiche Aufstellung ermöglichen. Zwischen den Förderinstrumenten werden Synergien hergestellt sowie Überschneidungen, Doppelungen und Ineffizienzen vermieden. Förderentscheidungen sollen aufeinander abgestimmt sowie potenzial- und erfolgsgerecht erfolgen.

Die Arbeit der Sportagentur soll auf drei Säulen basieren. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive sollen neben der Förderung (Absatz 2) auch die Aufgabenbereiche der sportfachlichen Steuerung sowie ergänzende Aufgaben zur Schaffung von Transparenz (Absatz 4) wahrgenommen werden.

Mit der Ausführung ihrer Aufgaben sind für die Sportagentur im Spitzensportfördersystem umfangreiche Schnittstellen zu weiteren Akteuren verbunden. Gleichzeitig soll insbesondere für die Förderadressaten eine Verringerung der Transferpunkte erreicht werden, da die unabhängige Sportagentur als zentraler Ansprechpartner für die Fördervereinbarung und -abwicklung, das sportfachliche Controlling und die begleitenden Informationsaufgaben handeln soll. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt die Haushaltsmittel auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes bereit und übernimmt die Rechtsaufsicht über die Mittelverwendung der unabhängigen Sportagentur, sofern diese durch den Bundeshaushalt finanziert wird. Die Länder stellen vorrangig die Förderung des Nachwuchsleistungssports sicher, tragen zur Infrastrukturfinanzierung bei und gewährleisten die Anschlussfähigkeit ihrer Förderaktivitäten an das Gesamtsystem. Der organisierte Sport bringt seine sportfachliche Expertise ein und gewährleistet die Beratung und Entwicklung der Bundessportverbände. Zuwendungsempfänger im Förderverfahren sollen insbesondere Bundessportfachverbände, Träger der Olympiastützpunkte und der Bundesstützpunkte sowie das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft, Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum sein. Die Sportagentur soll auch mit den Akteuren des Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport (WVL) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Schließlich bindet die unabhängige Sportagentur auch weitere Instanzen und Einrichtungen im Spitzensportsystem wie beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und das zukünftige Zentrum für Safe Sport ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den von der Sportagentur zu übernehmenden Kernbestand an Aufgaben in den Nummern 1 bis 5. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet gemeinsam mit organisiertem Sport und Ländern und weiteren Beteiligten einen „Werkzeugkasten“, der die Sportagentur in die Lage versetzen soll, möglichst zügig ihre Arbeit aufzunehmen und insbesondere die nach § 14 notwendigen Förderkonzepte zu erarbeiten.

Zu Absatz 3

Über den in Absatz 2 genannten Kernbestand an Aufgaben hinaus soll es künftig möglich sein, weitere Aufgaben oder einzelne Projekte an die Sportagentur zu übertragen. Das in § 14 beschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Regelung differenziert die Aufgaben der Sportagentur in den Säulen Steuerung und Transparenz weiter aus. So soll sich die sportfachliche Steuerung an der übergeordneten sportfachlichen Zielstellung orientieren und zielt auf einen effektiven Einsatz der Fördermittel für den Spitzensport nach transparenten sportfachlichen wie auch leistungsorientierten Kriterien und mit wirksamer Erfolgskontrolle ab. Als zentrale Steuerungsinstanz übernimmt die Sportagentur insbesondere auch das Controlling der Verbände.

Die Analyse der Strukturen sowie Erfolge und Erfolgspotenziale der olympischen Verbände und ihrer Disziplinen erfolgt anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien durch das unter das Dach der Sportagentur zu überführende Potenzialanalysesystem PotAS.

Die unabhängige Sportagentur stellt die Transparenz bei den Förderentscheidungen sicher und informiert dazu umfassend. Außerdem evaluiert sie regelmäßig die Steuerungs- und Förderinstrumente und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Sie soll Knotenpunkt und zentrale Schnittstelle zu weiteren Ansprechpartnern und Akteuren im Sport werden, wie zum zukünftigen Zentrum für Safe Sport und zur Nationalen Anti Doping Agentur.

In Nummern 1 bis 6 sind diese weiteren Zuständigkeiten der Sportagentur im Rahmen der ihr bereits zugewiesenen Aufgabenbereiche ausformuliert.

Zu Absatz 5 Das BVA soll nach dieser Vorschrift zuständig für die administrative Förderungsabwicklung sein.

Zu § 14 (Aufgabenübertragung an die Sportagentur)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Übertragung von Aufgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an die Sportagentur. Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, verbleiben alle bestehenden Fördertätigkeiten zunächst beim Bundesministerium des Innern und für Heimat. Der Vorstand der Sportagentur hat die Aufgabe für die in § 13 Absatz 2 genannten Förderbereiche zunächst ein Förderkonzept zu erarbeiten und dieses dem Stiftungsrat (Absatz 3 Satz 1) sowie anschließend dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Entscheidung vorzulegen (Absatz 3 Satz 2). Das beschlossene Förderkonzept löst in dem jeweiligen Aufgabenbereich und Umfang der Aufgabenübertragung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (Absatz 4) die bestehende Förderpraxis inklusive existierender Förderrichtlinien ab. Art und Umfang der Aufgabe sowie weitere Einzelheiten zur Übertragung regelt der Erlass des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, mit dem die Aufgabe an die Sportagentur übertragen wird. In einem ersten Schritt soll nach diesem Verfahren die olympische Verbändeförderung in die Sportagentur überführt werden. Perspektivisch kann auch die para- und nichtolympische Verbändeförderung überführt werden. Zudem sollen auch Aspekte der Stützpunktförderung und der Kadersystematik sowie Individualförderung, zunächst als Pilotprojekt nach § 5 Nummer 2 von der Sportagentur übernommen werden. Darüber hinaus kann die Tätigkeit der unabhängigen Sportagentur zukünftig schrittweise auch auf weitere Förderverfahren ausgeweitet werden (§ 13 Absatz 3). Dazu kann beispielsweise auch die Erprobung möglicher innovativer Förderinstrumente gehören.

Zu § 15 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Zum Stiftungsvermögen werden zunächst diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände gehören, die die Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung erwirbt.

Zu Absatz 2

Die Sportagentur wird nicht mit einem Ertrag bringenden Vermögensstock ausgestattet, sondern durch ständige Zuweisungen finanziert (sogenannte „Einkommensstiftung“). Diese müssen die Sportagentur im Sinne einer auskömmlichen Finanzierung so ausstatten, dass eine Aufgabenwahrnehmung möglich ist.

Ein gewisser Kapitalgrundstock ist für den Betrieb eines Unternehmens und damit zur Aufnahme der Geschäfte durch die Sportagentur erforderlich. Dies gilt umso mehr, als die Sportagentur tatsächlich von Anfang an selbständig wirtschaften soll. Auch rechtlich kann die Ausstattung der Stiftung mit einem angemessenen Kapitalgrundstock nützlich sein. Denn den Normen des Gesellschaftsrechts, die als „Leitbild“ auch für den ungeregelten Bereich des öffentlichen Stiftungsrechts bedeutsam sind, lässt sich der Gedanke ableiten, dass jedes Unternehmen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit einem angemessenen Kapital ausgestattet sein soll (bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung etwa pauschal EUR 25.000,00 (die nach § 8 Absatz 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung tatsächlich zur freien Verfügung des Unternehmens stehen müssen)).

Die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur jährlichen Zuweisung von Mitteln an die Sportagentur ist als Anspruch dem Grunde nach auszulegen. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung des Gedankens der Anstaltslast als ungeschriebenem Rechtsgrundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts. Danach ist der Anstaltsträger verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken (Unterbilanz) durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen.

Es kann allerdings von der Stiftung kein Zuschuss in beliebiger Höhe verlangt werden. Vielmehr muss umgekehrt die Stiftung ihre Tätigkeit an der Höhe der gewährten Mittel ausrichten. Andererseits muss auch der nach dieser Regelung zu gewährende auskömmliche Grundzuschuss bei Übertragung weiterer Aufgaben nach Maßgabe des § 14 an die Stiftung entsprechend angepasst und erhöht werden. Ein Anspruch auf zusätzliche Zahlungen würde ausschließlich dann relevant werden, wenn die Sportagentur bereits bestehende Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte oder der Bund seine Zuschüsse derart reduzierte, dass die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne ihres Stiftungszwecks insgesamt schlechthin unmöglich würde. Eine derartige Reduzierung der Stiftungstätigkeit mit finanziellen Mitteln wäre nicht möglich, hierfür müsste das Stiftungsgesetz geändert werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermächtigt die Sportagentur in Satz 1 einerseits Zuwendungen Dritter anzunehmen und formuliert andererseits auch den Auftrag, diese einzuwerben. Die Auskömmlichkeit des staatlichen Grundzuschusses nach Absatz 2, richtet sich nach dem fachlichen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung stellt klar, dass die Stiftung nur mittels förmlichen Gesetzes aufgelöst werden kann und regelt die grundsätzliche Aufteilung der Anfallberechtigung insbesondere im Verhältnis des Bundes zu weiteren Zuwendungsgebern. Einzelheiten hierzu müssten, wie

in der Regelung dargelegt, im Auflösungsgesetz selbst ausgestaltet werden und wäre abhängig von der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vermögensstruktur der Sportagentur.

Zu § 16 (Satzung)

Zur Konkretisierung dieses Gesetzes und zur Festlegung der Verfahrensabläufe der zukünftigen Spitzensportförderung soll sich die Stiftung eine Satzung geben. Aufgrund ihrer Wesentlichkeit für die zukünftige Funktions- und Arbeitsweise soll die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Stiftungsrat beschlossen werden. Die Vorschrift stellt in Satz 2 klar, dass Bestimmungen der Satzung die Vorgaben dieses Gesetzes beachten müssen und dass auch durch Satzungsänderungen nicht von ihnen abgewichen werden kann. Bestimmungen dieses Gesetzes können nach der „Actus-Contrarius-Theorie“ nur durch ein förmliches Gesetz des Bundestags geändert werden. Die Vorschrift stellt klar, dass auch für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Stiftungsrat erforderlich ist und stellt klar, dass auch durch Satzungsänderungen nicht von Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden kann.

Zu § 17 (Organe der Stiftung)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung legt den Stiftungsrat, den Vorstand und den Sportfachbeirat als Organe der Stiftung fest. In den nachfolgenden Bestimmungen werden Zusammensetzung und Funktion der Organe der Stiftung näher geregelt.

Zu Absatz 2

Bei der Besetzung der Organe soll in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz auf eine gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden.

Zu § 18 (Stiftungsrat)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt Funktion und Besetzung des Stiftungsrats. Die in Absatz 1 geregelte Zusammensetzung des Stiftungsrats soll durch die Einbindung möglichst vieler Akteure des komplexen Leistungssportsystems eine breite Akzeptanz der Stiftungsarbeit schaffen. Gleichzeitig wird die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf achtzehn begrenzt, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Die Stiftung ist eine Stiftung des Bundes, an deren Finanzierung sich zu Beginn ausschließlich der Bund beteiligt. Deshalb verfügt der Bund über die Hälfte der Stimmrechte und hat bei Stimmgleichheit das Entscheidungsrecht. Die Besetzung des Stiftungsrats mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbunds und der Athletenvertretung soll der sportfachlichen Expertise des Stiftungsrats dienen. Die Ländervertreter stellen sicher, dass die Belange der Länder bedacht und Rahmenbedingungen anschlussfähig gestaltet werden. Die Besetzung trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl Länder als auch organisierter Sport maßgeblich an Umsetzung und Erfolg der vom Stiftungsrat zu beschließenden strategischen sportpolitischen Rahmenbedingungen beteiligt und gleichermaßen hierfür verantwortlich sind. Die Mitglieder der Länder sollen von der Sportministerkonferenz benannt werden.

Die Entsendungsrechte regeln die Nummern 1 bis 3.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Mitglieder, sich im Stiftungsrat vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck benennt jedes Mitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin. Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt und können sowohl wiederbestellt werden

als auch vorzeitig aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Im letzteren Fall können ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin von der Stelle benannt werden, die auch das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, dass ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 dem Stiftungsrat vorsitzt und bei Stimmgleichheit entscheidet. Die Vorschrift setzt die Empfehlung des Bundesrechnungshofs um, der in seinem Bericht nach §§ 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung darlegt, dass er es für unabdingbar hält, dass dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als Vertreter des Bundes im Stiftungsrat – wie geplant – bei Stimmgleichheit das Entscheidungsrecht obliegt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stattet den Stiftungsrat mit der Fachaufsicht über den Vorstand aus und legt fest, dass der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung entscheidet. Einzelne Angelegenheiten, die hierzu zählen werden in den Nummern 1 bis 11 genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt Raum für weitergehende Regelungen in der Stiftungssatzung. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofs, zu prüfen, ob dem Stiftungsrat Vorbehalte über Entscheidungen mit erheblicher finanzieller oder personeller Tragweite nach diesem Gesetz eingeräumt werden sollten. Diesem Gedanken tragen insbesondere die Nummern 1 bis 3, 5, 7 und 11 Rechnung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass der Stiftungsrat das Recht hat, sich jederzeit zu einzelnen Fragen vom Sportfachbeirat beraten zu lassen. Die Satzung kann die nähere Ausgestaltung dieser Beratung regeln.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Grundzüge der Beschlussfassung. Die Satzung kann die nähere Ausgestaltung der Beschlussfassung regeln.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind und Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 8

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 19 (Vorstand)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Vorstands. Als Exekutivorgan der Stiftung führt er die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung – er trifft insbesondere die Förderentscheidungen. Der Vorstand handelt in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen eigenständig und unabhängig. Das bezieht sich insbesondere auf die zu treffenden Förderentscheidungen im Einzelfall, die der Stiftungsrat nur auf Vereinbarkeit

mit den vorgegebenen strategischen Vorgaben überprüfen kann. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats ernannt werden.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die wechselseitigen Vorschlags- und Vetorechte für die Mitglieder des Vorstands, die dem Stiftungsrat zur Wahl vorgeschlagen werden können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder, die für jedes Vorstandsmitglied unabhängig voneinander zu laufen beginnen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Ernennung. Hat sich ein Vorstandsmitglied innerhalb der ersten dreijährigen Amtszeit bewährt, so kann es wiedergewählt werden. Die zweite Amtszeit beträgt dann vier Jahre. Die verlängerte zweite Amtszeit trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Vorstand in einer ersten Amtszeit aus Sicht des Stiftungsrats bereits bewährt haben muss, um ein weiteres Mal gewählt worden zu sein. Diese vierjährige Amtszeit gilt für jede weitere Wiederbestellung.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift treffen die Mitglieder des Vorstands ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig. So soll eine schnelle und unkomplizierte Führung der Sportagentur ermöglicht werden. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche im Einzelnen überlässt das Gesetz dem Vorstand, der sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung gibt und diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen beinhalten, die Zuständigkeiten beider Vorstandsmitglieder berühren. Sollten die Mitglieder des Vorstands sich in einem Konfliktfall auch unter Zuhilfenahme der entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung trotz intensiver Bemühungen nicht einigen können, wird diese Frage dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Abberufung des Vorstands. Die Abberufung darf nur aus wichtigem Grund von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgesprochen werden. Grundlage der Abberufung muss ein Beschluss des Stiftungsrats sein, den dieser gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fasst. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 7

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 20 (Sportfachbeirat)

Zu Absatz 1

Durch die Einbindung des Bundes und der Länder als Zuwendungsgeber wird dabei sichergestellt, dass auch die monetäre Umsetzbarkeit zum Beratungsgegenstand des Sportfachbeirats gehört. Der organisierte Sport erhält neun Sitze, während die Länder drei Sitze und das Bundesministerium des Innern und für Heimat sechs Sitze erhalten.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Sportfachbeirats vier Jahre, wobei diese durch erneute Ernennung zweimalig um weitere vier Jahre verlängert werden kann. Die Mitglieder des Sportfachbeirats sollen allerdings nach längstens 12 Jahren wechseln, um insbesondere einen Wechsel der im Sportfachbeirat vertretenen sportlichen Fachrichtungen und Länder zu ermöglichen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennen. Die Vertretungsregelungen des Stiftungsrats nach § 18 Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Sportfachbeirat mit der Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen und abwählen kann.

Zu Absatz 4

Nach dieser Regelung ist der Sportfachbeirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Zu Absatz 5

Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat in sportfachlichen Fragen. Damit stellt er für die Leitungs- und Steuerungsebene der Stiftung seinen sportfachlichen Sachverstand bereit. Die Beschlüsse können nach dieser Vorschrift für den Stiftungsrat bindend sein. Nähere Regelungen hierzu können nach Absatz 7 in der Satzung getroffen werden. Die Ausgestaltung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass im Sportfachbeirat überwiegend Interessenvertreter des organisierten Sports vertreten sind. Deshalb findet die Bindungswirkung dort ihre Grenzen, wo die Beschlüsse eine ungebührliche Einflussnahme von Interessenvertretern auf den Stiftungsrat oder mittelbar auf den Vorstand bewirken können. In der Sportagentur muss eine neutrale und unparteiische Entscheidungsfindung gewährleistet sein, die bei der Vergabe von Haushaltsmitteln für die Verwaltung und mithin auch für die Sportagentur unabdingbar ist.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Sportfachbeirats ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind und Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 7

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln

Zu § 21 (Beschäftigte)

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Sportagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beschäftigte anstellt.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift sind auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 sowie auf mögliche Auszubildende der Sportagentur sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift verleiht der Stiftung die Dienstherrenfähigkeit. Die Dienstherrenfähigkeit ist das Recht der Stiftung, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht besitzt nach § 2 Bundesbeamtengesetz der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes besaßen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird. Die Vorschrift begründet keine Pflicht der Sportagentur, Beamte oder Beamtinnen zu beschäftigen, sondern eröffnet ihr vielmehr lediglich diese Möglichkeit. Absatz 3 enthält weitere notwendige Regelungen im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde der für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Zu § 22 (Haushalt)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Anwendbarkeit der Haushaltsbestimmungen des Bundes auf die Stiftung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift macht den rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplan von der Genehmigung des Stiftungsrats abhängig und erklärt § 108 der Bundeshaushaltsordnung für anwendbar. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen nach § 108 der Bundeshaushaltsordnung bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Bundesministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass in Einklang mit den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sportagentur der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen.

Zu § 23 (Aufsicht)

Die Sportagentur untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Vorschrift regelt die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des

Innern und für Heimat über die Stiftung. Die Rechtsaufsicht umfasst insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)

Zu § 24 (Evaluation)

Die Arbeit der Stiftung soll in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Evaluation überprüft werden. Dabei bestimmen sich die Zeitabstände in Abhängigkeit von Alter, Aufgabe und Zweck der Stiftung. Daneben muss eine regelmäßige Kontrolle und Bewertung der Stiftungsarbeit im Rahmen der Gremienarbeit erfolgen. Eine Gesamtevaluation des Gesetzes ist innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen.

Zu § 25 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Leistungssportprogramm des Bundes sowie die Rahmenrichtlinie nicht mehr angewendet. Die Förderung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz, das in den einzelnen Förderbereichen um Vorschriften in Förderrichtlinien oder Förderkonzepten ergänzt werden kann. Die derzeit bestehenden Förderrichtlinien werden weiterhin als Grundlage für die Förderung des Spitzensports aus Bundesmitteln herangezogen bis sie von dem Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgehoben werden. Soweit die Förderrichtlinien auf das Leistungssportprogramm Bezug nehmen tritt dieses Gesetz an dessen Stelle.